

038.3.011 | GEMEINDERICHTPLAN | MITWIRKUNG VOM 14.01. - 18.04.2025 - EINGABEN UND ANTWORTEN

STAND: 19. Mai 2025

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
1	Im Richtplantext Verkehr, Erschliessungseinrichtungen erwähnen Sie unter V 2.3.4 eine Erschliessungsrichtung Oberdorf. Dabei wird festgestellt, dass die Parzellen Nrn. 130, 793 und 1039 derzeit nur fussläufig erreichbar sind und ein Fahrwegrecht von bzw. zu öffentlichen Strassen ist nicht vorhanden. Die hinreichende verkehrliche Erschliessung kann noch nicht festgelegt werden. Erschliessungsrichtungen sind im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu prüfen und die Erschliessung ist rechtlich zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass die Parzelle 1039 im Eigentum meiner Frau und integrierter Bestandteil der Parzelle 141 ist. Sie dient als Gartenanlage und Freifläche des äusserst knapp bemessenen Grundstücks der Liegenschaft Assek. Nr. 81, an der Oberstrasse gelegen und von daher erschlossen. Sie ist bestückt mit einem Sonnenkollektor, der das Gebäude der Liegenschaft für Warmwasser und Heizung versorgt. Wegen der Parzellenbreite ist sie auch kaum sinnvoll bebaubar. Die Parzelle 1039 wird auch künftig Teil der Parzelle 141 bleiben. Sie muss demnach nicht in eine Erschliessungsplanung der Parzellen 130 und 793 einbezogen werden. [...] <u>Antrag:</u> Die Parzelle 1039 sei aus dem Richtplanbeschluss V 2.3.4. zu streichen.	Die Parzelle Nr. 1039 wird durch den Kanton als unüberbaute Parzelle eingestuft und ist derzeit nur fussläufig erreichbar. Entsprechend verbleibt die Parzelle im Richtplanbeschluss V 2.3.4 bzw. wird als Aussenreserve zusammen mit Parzelle Nr. 793 im Richtplanbeschluss S 1.3.3 erwähnt.
2	1. Die Parz. Nr. 802 sei im Gemeinderichtplan unter dem Titel Siedlungsentwicklung S 1.3.3 bzw. Siedlungsentwicklung mittelfristig S 1.3.4 als Bauzone mit Innenentwicklungspotenzial vorzusehen. 2. Die Parz. Nr. 802 sei im Anschluss an Antrag 1. Im Rahmen der Revision des Rahmennutzungsplans in die Bauzone einzuzonen (gleiche Zone wie Parz. Nr. 793, Wohnzone W2). <i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i>	Die Gemeinde Rehetobel hat derzeit keine Kapazität, um Wohn- oder Mischzonen einzuzonen. Der Beschluss S 1.3.3 erwähnt nur bereits eingezonte Parzellen, weshalb keine Anpassung erfolgt.
3	Bezugnehmend auf die Stellungnahmen zum Bericht Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen vom Juni 2021 stellen wir mit Befriedigung fest, dass viele der behandelten Themen nach den eingegangenen Vorschlägen ausgeweitet und etliche Anliegen berücksichtigt wurden. In seiner Zielsetzung werden die Siedlungsränder gemäss dem heutigen Zonenplan belassen und die Richtplangebiete beschränkt. Der Fokus der künftigen Entwicklung wird auf die nicht bebauten Flächen innerhalb des Zonenplans und auf die innere Verdichtung gelegt. Für letztere werden hohe Qualitätsziele formuliert, die später in der Praxis umgesetzt werden müssen. Dennoch bleiben noch Fragen offen, die wir zur Diskussion stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	<u>zur Ausgangslage:</u> Die Beschreibung als klassisches Strassendorf das sich in der Nachkriegszeit in die südlichen und nördlichen Hänge ausdehnt, greift zu kurz. Eine bessere Charakterisierung unserer Siedlungsstruktur wäre wünschbar. Ihr Alleinstellungsmerkmal besteht darin, dass die Neubausiedlungen der Nachkriegszeit mit ihren individuell gestalteten Einfamilienhäusern eigenständige Quartiere bilden, die sich nicht mit den historisch gewachsenen Dorfteilen vermischen. Das Dorf ist im Kern von einer störenden Vielfalt verschont. Bemerkenswert ist im weiteren die Dichte der Bebauung aus der Zeit der Textilindustrie, wie man sie in der ländlichen, landwirtschaftlich geprägten Landschaft nicht erwartet. Das sind starke Siedlungsqualitäten, die es verdienen, hervorgehoben zu werden. Für Rehetobel ist St.Gallen nicht nur als Arbeitsort und für die Erschliessung von Bedeutung, sondern auch als zentraler Ort für Konsum, Gesundheit, Kultur, Bildung, soziale Kontakte usw. Das hat auch mit der Wirtschaftsgeschichte zu tun und sollte mit beschrieben werden. <u>zu Erläuterungen:</u> Der Satz „Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität sowie im Bereich der Erholung ohne Schmälerung der örtlichen Identität.“ ist unverständlich. Müsste es nicht das Ziel sein, die historischen Dorfteile in ihrem einheitlichen Charakter und ihrer örtlichen Identität zu erhalten und in den neueren Quartieren, dort wo Veränderungen anstehen, die Lebens-, Erholungs- und Wohnqualität zu erhöhen? <u>Antrag:</u> Die Texte gemäss unseren Erwägungen ergänzen und präzisieren, um der besonderen Siedlungsstruktur und dem Verhältnis zur Stadt St.Gallen gerecht zu werden.	Die wertvollen Hinweise werden sinngemäss in den Richtplantext übernommen.
5	Als Schutzmassnahme wird einzig die Ortsbildschutzzone genannt. Ausserhalb dieser soll die eigenständige, dörfliche Siedlungsstruktur weiter geführt werden. Hier werden keine Instrumente zur Umsetzung genannt. Neben der Ortsbildschutzzone nennt das Baureglement in Art. 18 jedoch auch die Zone mit einheitlicher Bauweise. Zum Erhalt der Siedlungsstruktur, wie das der Richtplanbeschluss vorgibt, ist auch die Zone mit einheitlicher Bauweise von Bedeutung, umfasst sie doch die Gebiete, die in der Hochblüte der Stickereiindustrie zwischen 1900 und 1920 entstanden und für das Ortsbild von Rehetobel prägend sind. Auch dieses Instrument zur Umsetzung ist zu nennen. Ein weiteres Instrument ist der Sondernutzungsplan in dem auch konkrete gestalterische Anforderungen für Teilgebiete verlangt werden können. <u>Antrag:</u> Der Text zum Richtplanbeschluss, Siedlungsstruktur ist gemäss oben genannten Erwägungen zu ergänzen.	Im Beschluss werden zusätzlich die Zonen mit einheitlicher Bauweise und Sondernutzungsplan erwähnt.
6	Holderen, Buechschwendi West und Ost, Oberstädeli und Sonder sind als unüberbaute Parzellen innerhalb bestehender Bauzonen ausgewiesen. Bei einzelnen Parzellen ist es fraglich, ob sie überhaupt für eine Bebauung in Frage kommen. Hat man sich Gedanken zu einer Rückstufung als Richtplangebiete gemacht? Andere Gebiete lassen hohe Bebauungsdichten zu, welche zu einer Überlastung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur führen (siehe S 1.6 Siedlungsererschliessung). Eine weniger dichte Bebauung könnte zu einer wesentlichen Entlastung und zu besserer Wohnqualität führen. Im Gegenzug wären Kapazitäten frei, um Neueinzonungen in gut erschliessbaren Gebieten vorzunehmen. <u>Antrag:</u> Die Erhältlichkeit von Bauland überprüfen und die Bebauungsdichten auf die Erschliessungskapazitäten abstimmen, um Kapazitäten für Neueinzonungen an gut erschlossenen Lagen zu gewinnen.	Die Themen Siedlungsentwicklung und Erschliessung sind untrennbar miteinander verknüpft. Diese Zusammenhänge werden im Gemeinderichtplan bereits in angemessenem Umfang berücksichtigt und spiegeln sich unter anderem in den einzelnen Beschlüssen wider (z.B. S 1.4 Baulandmobilisierung, S 1.6 Siedlungsererschließung, V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr, V 2.2 Gemeindestrassennetz). Die detaillierte Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung.
7	Obwohl die Gemeinde in den weitgehend überbauten Gebieten über eine gute Erschliessung verfügt, sehen viele Anwohner dies anders. Die gewachsenen Siedlungsgebiete erstrecken sich entlang schmaler Strassenzüge, die ursprünglich in einer Zeit gebaut wurden, als noch	Es wird ein kurzfristiger Richtplanbeschluss ergänzt bzgl. Überprüfung des Gemeindestrassennetzes hinsichtlich Zustand des Strassennetzes (heutige Belastung, Restkapazitäten, Ausbaugrad) und Abgleich mit Normen sowie Siedlungsentwicklung (Gebietsweise

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	Pferdewagen das Hauptverkehrsmittel waren (z.B. Sägholzstrasse, Lobenschwendstrasse, Oberstrasse, Sonderstrasse, Bergstrasse). Mit der zunehmenden Mobilität stossen diese Strassen an ihre Kapazitätsgrenzen, was die Sicherheit für Fussgänger und Anwohner erheblich beeinträchtigt. Zudem sind sie kaum mehr ausbaubar. Angesichts dieser Herausforderungen stellt sich die Frage, ob eine weitere Verdichtung in solchen Gebieten wirklich sinnvoll ist. Die Erschliessungssituation sorgt immer wieder für Diskussionen. Eine differenzierte Analyse und Bewertung der Siedlungsererschliessung wäre daher dringend erforderlich (s. auch V 2.3.2 und V 2.3.3). Besonders problematisch sind die Sägholzstrasse und die Lobenschwendstrasse, die zunehmend als Abkürzung zum Hörnli rank genutzt werden. <u>Antrag:</u> Die Erschliessung der besiedelten Gebiete ist in Bezug auf Sicherheit, Wohnqualität und Kapazitäten unter Einbezug der betroffenen Wohnbevölkerung einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen.	Kapazitäten und Verkehrspotential berechnen). Als Resultat sollen der Handlungsbedarf am Strassennetz bzw. die Maximaldichten der Entwicklungsgebiete vorliegen.
8	„Die Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen sieht vor, im Baureglement die Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer bzw. die Aufhebung der maximalen Ausnützungsziffer zu prüfen.“ Die Aufhebung der Ausnützungsziffer steht im Widerspruch zu den im Kapitel S 6.1 unter Planungsgrundsätzen, Ausgangslage und Erläuterungen beschriebenen hohen Qualitätszielen. Die heute geltenden Ausnützungsziffern von 0.5-0.75 sind für unsere ländlichen Verhältnisse bereits sehr hoch. Bei einer Aufhebung wären die verlangten Qualitätsziele nicht mehr durchsetzbar. Angesichts der Problematik will der Gemeinderat die Dichteziffern inkl. Begleitmassnahmen prüfen. Auch eine Überprüfung wird den Konflikt zwischen Dichte und Siedlungsqualität nicht auflösen. In seinem Vorprüfungsbericht macht auch der Kanton auf diese Problematik aufmerksam. Beim Verzicht auf Aufhebung der Ausnützungsziffer ist die unter S 6.1.3 beschlossene Überprüfung unnötig und zu streichen. <u>Antrag:</u> Das Thema „maximale Ausnützungsziffer aufheben“ aus dem Richtplantext streichen.	Der Richtplanbeschluss S 6.1.3 wird nicht angepasst. Der Beschluss formuliert bereits, dass die Folgen von allfälligen Anpassungen bei der Ausnützungsziffer zu untersuchen sind.
9	Im Bericht wird das Fehlen eines umfassenden, aktuellen kommunalen Inventars richtigerweise ausdrücklich erwähnt. Der Richtplanbeschluss S 6.3.1 verlangt die Erarbeitung eines aktuellen Kulturobjektinventars. Dieses ist Grundlage für die spätere Ausscheidung der Ortsbildschutzzone, der Zone mit einheitlicher Bauweise und der Kulturobjekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Der Beschluss S 6.3.3 verlangt die Umsetzung der Inventare im Zonenplan und Baureglement. Im weiteren Planungsverlauf muss folgerichtig das Kulturobjektinventar erarbeitet werden, bevor die neuen Planungsinstrumente Zonenplan Nutzung und Schutz sowie Baureglement, die zusammen eine Einheit bilden, erlassen werden. Das steht jedoch im Widerspruch zum aufgezeichneten Planungsablauf im Planungsbericht 3.1, wonach unmittelbar nach der Genehmigung des Richtplanes der Entwurf zum Zonenplan und Baureglement vorliegen und in die Vorprüfung und Vernehmlassung geschickt werden sollen. Die Erarbeitung eines Inventars ist im Planungsablauf nicht aufgeführt. Mit diesem zeitlichen Ablauf ist es also nicht möglich, die Ergebnisse der erst noch zu erarbeitenden Inventare in Zonenplan und Baureglement einfließen zu lassen. Die Zonenpläne Nutzung und Schutz sowie das Baureglement bilden eine Einheit und sind gleichzeitig zu erlassen. Somit ist vor Inangriffnahme der Überarbeitung der Zonenpläne und des Baureglements ein Inventar zu Kulturgütern und Ortsbild zu erstellen. Bereits in unserer Stellungnahme zur Strategie Siedlungsentwicklung haben wir auf die Notwendigkeit eines solchen Inventars hingewiesen.	Der Ablaufplan ist im Planungsbericht lediglich schematisch dargestellt. Es ist richtig, dass ein aktualisiertes Inventar als Grundlage dienen soll und entsprechend vorab zu erarbeiten ist. Daher ist der Zeithorizont des Richtplanbeschlusses entsprechend auf "kurzfristig" festgelegt.
10	Auch hier fehlt ein aktuelles kommunales Inventar. Der Beschluss S 6.4.1 verlangt ein solches Inventar. Dieses ist Grundlage für die Ausscheidung von Naturschutzgebieten und Naturobjekten wie Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Der Beschluss S 6.4.3 verlangt die Umsetzung der Inventare im Zonenplan und Baureglement. Im weiteren Planungsverlauf muss folgerichtig das Naturobjektinventar erarbeitet werden, bevor die neuen Planungsinstrumente Zonenplan Nutzung und Schutz sowie Baureglement erlassen werden. Der Richtplan als Grundlage für Zonenplan und Baureglement ist auch in diesem Punkt noch unvollständig.	siehe oben
11	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass hinsichtlich der Naturschutzgebiete ausserhalb der Bauzone kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf besteht. Ohne das oben genannte Naturobjektinventar erstellt zu haben, kann diese Aussage nicht gestützt werden.	Das kantonale Baugesetz sieht vor, dass die Gemeinden innerhalb der Bauzonen, der Kanton ausserhalb der Bauzonen für den Natur- und Kulturschutz zuständig ist. Damit ergibt sich wie in den Erläuterungen dargelegt ausserhalb der Bauzone kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene.
12	<u>Antrag:</u> Zonenplan Nutzung und Schutz sowie Baureglement (inkl. Schutzbestimmungen) sind gleichzeitig zu erlassen. Dazu sind als Grundlage vorgängig umfassende fachgerechte Kulturgüter- und Naturinventare zu erstellen.	Es erfolgt diesbezüglich keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Es sind bereits Richtplanbeschlüsse für die kurzfristige Inventaraktualisierung vorhanden. Kurzfristig bedeutet im Gemeinderichtplan innert 5 Jahren, d.h. vor der Zonenplanrevision.
13	„Die Hauptstrasse soll im Dorfzentrum zwischen Heidenerstrasse 17 und St. Gallerstrasse 31 aufgewertet werden.“ Das damit verbundene Strassenraumgestaltungs- und Verkehrsberuhigungskonzept wird ausdrücklich begrüsst. Es kann unabhängig von Zonenplan und Baureglement erarbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Bereits bei der Staatsstrassensanierung im Dorfzentrum würde über eine Temporeduktion auf 30 km/h diskutiert. In der Folge wurden die jetzt ausgeführten und bewährten Verengungen ausgeführt. Viele Sicherheits- und Lärmprobleme auf der Staatsstrasse innerorts könnten mit dieser Temporeduktion gelöst werden. Die vorgesehene Strassenraumaufwertung könnte davon profitieren. Vom Gemeinderat wird erwartet, dass er sich gegenüber dem Kanton für eine solche Lösung einsetzt. Mit einem behördenverbindlichen Richtplanbeschluss wäre ein erster Schritt getan. <u>Antrag:</u> Tempo 30 auf der Staatsstrasse innerorts ist im Richtplan aufzunehmen.	In Beschluss V 1.2.2 wird Tempo 30 explizit ergänzt.
15	Der Verzicht auf einen Ausbau des Einlenkers Heidenerstrasse/Oberstrasse wird begrüsst. Die Sichtweiten sind bei der heutigen Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h genügend. Eine Verbesserung wäre gar noch durch eine Reduktion auf 30 km/h zu erreichen. Warum ein Abbiegeverbot für Personenwagen in Erwägung gezogen wird, lässt sich nicht begründen, da diese das Abbiegen ohne Wendemanöver schaffen. Dass ein Abbiegen für grosse Lastwagen nicht möglich ist, bleibt unbestritten. Es wäre jedoch zu prüfen, ob Lastwagenfahrer nicht mehrheitlich die Zu- und Wegfahrt über Kaien bevorzugen. Dann nämlich könnte auch auf den aufwändigen Wendekreis beim Säntis verzichtet werden. Da der Knotenausbau nicht ausdiskutiert ist, sollten im Richtplan nicht schon konkrete Massnahmen behandelt werden. Der Richtplan ist auch nicht das richtige Instrument um verkehrstechnischen Massnahmen im Detail (Signalisation) zu diskutieren. Zudem gibt es in der Gemeinde Einmündungen in die Staatsstrasse mit ähnlichen Fahrzeugfrequenzen, die weit unübersichtlicher und nicht kommentiert sind.	Das ganze Kapitel V 2.4 (inkl. Beschluss) verbleibt im Richtplan, wird jedoch offener formuliert.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	<u>Antrag:</u> Das Thema ist, weil unvollständig, aus dem Richtplan zu streichen.	
16	Im Gebiet Hüseren stehen gegenüber dem Gemeindezentrum reine Wohnbauten die nicht gewerblich genutzt werden können. Ist es richtig, diese (Parz. Nrn. 15, 16, 17, 19, 23, 947, 948 und 1169) im Mischnutzungsgebiet zu belassen? Wäre nicht eine Umwidmung in Wohngebiet angemessen? Das Gebiet Holderen ist längst kein Mischnutzungsgebiet mehr und auch die Bezeichnung als Kerngebiet ist verfehlt. Im Laufe der Zeit hat sich die Holderen zu einem reinen Wohngebiet entwickelt. Das wird auch im Bericht unter S 4.1 so beschrieben. Diesem Umstand ist in der Gebietszuweisung nicht Rechnung getragen. <u>Antrag:</u> Zuordnung zum Wohngebiet für die genannten Parzellen im Gebiet Hüseren und in der Holderen prüfen.	Die Zonierungen werden nicht angepasst, da damit die Möglichkeit für die Gewerbeansiedlung offen gehalten werden soll.
17	Ein kürzlich eingereichtes Baugesuch auf der Parz. Nr. 217, Kurzzone Fernsicht, hat gezeigt, welche Baumassen dort entstehen können und wie diese die Sicht auf die Krete beeinträchtigen. Es ist zu diskutieren, die Krete Musterplatz - Fernsicht zusätzlich zum Aussichtsschutz auch mit einem Kretenschutz zu belegen, da neben dem Erhalt der Aussicht, auch die Sicht aus der Ferne auf die Kuppe angesichts der dortigen Bauzonen zu schützen ist. Bezüglich möglich künftiger Bauvorhaben wäre insbesondere für die Parz. Nr. 217 eine Sondernutzungsplanpflicht zu prüfen. <u>Antrag:</u> Der Bereich Musterplatz - Fernsicht mit Kretenschutz belegen und die Parz. Nr. 217 (Kloster) mit einer Sondernutzungsplanpflicht versehen.	Der Aussichtsschutz stammt aus dem kantonalen Richtplan. Ein Kretenschutz ist über eine Höhenbegrenzung im Baureglement (oder durch maximale Höhenkote im Grundbuch) zu regeln. "Kretenschutz" als Instrument gibt es nicht. Die Parzelle Nr. 217 ist die einzige Kurzzone in der Gemeinde. Entsprechend sind in der Ortsplanungsrevision die Regelbaumasse im Baureglement zu prüfen und ggf. einzuschränken. Auf jeden Fall wird eine Sondernutzungsplanpflicht auf der Parzelle ergänzt.
18	Innerhalb des Baugebietes sind verschiedene Grün- und Freiräume bezeichnet. Unseres Erachtens fehlen der Spielplatz beim Kirchgemeindehaus als wichtige Freifläche innerhalb der Bebauung und der Sitzplatz bei der Kreuzung Oberstrasse/Bürgerheimstrasse mit dortiger Grünfläche. Zu diskutieren wäre auch die spätere Verwendung der Parz. 43 an der St. Gallerstrasse, auch im Zusammenhang mit der Aufwertung Dorfzentrum (Beschluss 1.5.7). Ein begrünter Freiraum anstelle Kerngebiet wäre dort angebracht. <u>Antrag:</u> Spielplatz beim Kirchgemeindehaus, Sitzplatz mit Grünfläche Oberstrasse/Bürgerheimstrasse und Dorfzentrum Parz. 43 als „Grün- und Freiräume“ bezeichnen.	Die Grünzonen gemäss Zonenplan wurden als Grün- und Freiräume in den Richtplan übernommen. Es ist derzeit nicht vorgesehen Umzonungen vorzunehmen. Die Spielplatzfläche beim Kirchgemeindehaus liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE, was ebenfalls zweckgerecht ist.
19	Die um 1900 entstandenen Bebauungen sind dem Gebiet mit einheitlicher Bauweise zugeteilt. Die Bauten zwischen Oberstrasse und Heidenerstrasse, die in der gleichen Zeitepoche gebaut wurden und teil identische Häuser aufweisen, sind von diesem Gebiet ausgenommen. Auch diese Häuser sind dem Gebiet mit einheitlicher Bauweise zuzuweisen. Ein Kulturgüterinventar würde auch hier Klarheit schaffen. <u>Antrag:</u> Die Liegenschaften zwischen Oberstrasse und Heidenerstrasse sind dem „Gebiet mit einheitlicher Bauweise“ zuzuordnen.	Es erfolgt keine Ausscheidung als Zone einheitlicher Bauweise. Dies geschieht allenfalls aufgrund der geplanten Inventarüberprüfung im Rahmen der Zonenplanung. Im bestehenden Richtplanbeschluss S 6.2.1 selbst werden keine einzelnen Gebiete erwähnt.
20	Im Plan werden Kulturobjekte verschiedener Kategorien bezeichnet. Ohne das Vorliegen eines entsprechenden Inventars, wie es im Beschluss S 6.3.1 verlangt wird, ist eine solche Ausscheidung und Kategorisierung unsachgemäss. Die Ausscheidungen sind unvollständig und die Zuordnungen zu den Schutzkategorien falsch. Bevor der Richtplan in der vorliegenden Form verabschiedet wird, müsste ein fachliches Kulturgüterinventar erstellt werden. Nur das kann Grundlage für eine sachgerechte Ausscheidung bilden. Nun ist ein solches nicht vorhanden. Die betreffenden Richtplaninhalte sind somit nicht begleitend für die Schutzpläne, was nicht Ziel und Zweck des Richtplanes ist. <u>Antrag:</u> Die Bedeutung und Herkunft der im Richtplan aufgeführten Schutzobjekte ist zu erläutern.	Die Einstufungen basieren auf dem fachlich fundierten Inventar von 1996 sowie den kantonalen Ergänzungen ausserhalb der Bauzone. Sie sind damit nicht grundsätzlich falsch, sondern bedingen eine Aktualisierung im Rahmen der Zonenplanrevision (vgl. bereits formulierte Richtplanbeschlüsse). Der Planungsbericht wird mit einer entsprechenden Erläuterung ergänzt.
21	Der Bereich zwischen der Häuserzeile Dorf und der Staatsstrasse (Vorgärten, Gartenrestaurant, Aussicht) ist auch im Zusammenspiel mit den dortigen Kulturobjekten eine wichtige Freifläche die als solche zu bezeichnen wäre. <u>Antrag:</u> Genannte Freifläche im Plan ergänzen.	Die genannte Fläche wird im Plan ergänzt.
22	Wir begrüssen den Perimeter zusammen mit dem Richtplanbeschluss S 1.5.7 ausdrücklich und unterstützen den Gemeinderat in seinen Bemühungen. Das Vorhaben kann unabhängig von Richtplan, Zonenplan und Baureglement vorangetrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
23	Ohne das Vorliegen eines entsprechenden Inventars, wie es im Beschluss S 6.4.1 verlangt wird, ist eine Ausscheidung der genannten Kategorien unsachgemäss. (Siehe oben: Kulturobjekte) <u>Antrag:</u> Die Bedeutung und Herkunft der im Richtplan aufgeführten Schutzobjekte ist zu erläutern.	Die Einstufungen basieren auf dem fachlich fundierten Inventar von 1996 sowie den kantonalen Ergänzungen ausserhalb der Bauzone. Sie sind damit nicht grundsätzlich falsch, sondern bedingen eine Aktualisierung im Rahmen der Zonenplanrevision (vgl. bereits formulierte Richtplanbeschlüsse). Der Planungsbericht wird mit einer entsprechenden Erläuterung ergänzt.
24	1. Für die Parz. Nrn. 155 und 792 bzw. für das ganze Gebiet Oberstädeli sei im Gemeinderichtplan unter dem Titel Siedlungsentwicklung S 1.3.3 eine Aufzonung im Rahmen der Revision des Rahmennutzungsplans vorzusehen. 2. Es seien im Richtplan die notwendigen Erschliessungsanlagen für die Parz. Nrn. 155 und 792 bzw. für das ganze Gebiet Oberstädeli zu bestimmen. <i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i>	Es erfolgen keine Anpassungen im Gemeinderichtplan. Auf eine Aufzonung wird aufgrund der sensiblen Hanglage verzichtet. Mittels Sondernutzungsplan kann bereits ein zusätzliches Geschoss ermöglicht werden, wenn die Anforderungen gemäss Baugesetz erfüllt sind. Bezüglich Erschliessung: Richtplanbeschluss V 2.3.5 gibt Auskunft über die Absichten der Gemeinde. Die OPK und der GR haben sich bisher gegen eine Festlegung der Erschliessungsrichtungen festgelegt, solange noch zu viele Fragen offen sind (Stand: Vororientierung). Ausserdem ist eine Sondernutzungsplan-Pflicht vorgesehen (S 1.7.2), um Erschliessung und Bebauung zu klären.
25	Das Trottoir entlang der Heidenerstrasse bis zur Alten Landstrasse ist Bestandteil des Richtplanes - das freut mich.	Wird zur Kenntnis genommen.
26	Beim Workshop habe ich auf dem Plan gesehen, dass die Veloverkehrsachse nur über die alte Landstrasse geführt wird. Für den tägliche Veloverbindung ist die Hauptstrasse entlang der Postautoroute wichtiger. Hier ist die Strasse genügend breit für das sichere Überholen des Langsamverkehrs, die Kurven sind übersichtlicher und der Winterdienst eher gewährleistet. Sprich dies ist die sichere Verkehrsachse Richtung Zweibrücken. Bitte führt dies auch als Veloverkehrsachse aus.	Es erfolgt keine Anpassung an der Richtplankarte. Es werden im Plan nur die aktuellen, offiziellen Schweizmobil-Routen aufgenommen, solange der Kanton noch keine gesetzlichen Grundlagen zum Velonetz erlassen hat. Im Richtplanbeschluss V 3.2.1 ist die vorgeschlagene Route bereits erwähnt.
27	Die Haltestelle soll aufwändig ausgebaut werden. Der Bedarf für die zukünftige Planung bis 2040 ist nicht ausgewiesen. Der Radius des Einzugsgebietes weist nur das Baugebiet Oberstädeli aus. Dies ist auch vom Radius „Schulhaus“ abgedeckt. Andere mögliche Baufelder wie Halden oder Bärstang sind bis 2040 nicht eingezont, und auch nicht für späteres Entwicklungsgebiet ausgewiesen. Es ist zu früh die Haltestelle auszubauen. Mit dem Trottoirausbau wird für die Wohnhäuser im Zittäfeldi eine zumutbare und sichere Verbindung zur Haltestelle „Schulhaus“ geschaffen. Die Haltestelle „Säntis“ kann aufgehoben werden.	Es erfolgt keine Anpassung am Richtplan. Die Gemeinde will an der Haltestelle festhalten. Der Beschluss V 4.1 "Strategie öffentlicher Verkehr" weist aus, dass das heutige Angebot an Haltestellen mindestens zu halten ist. Gleiches wird in Beschluss V 4.2 "Bushaltestellen" bestätigt. Beim Ausbau bzw. bei den baulichen Anpassungen geht es auch darum, die Haltestellen barrierefrei auszugestalten.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
28	Das in der Strategie definierte Quartier ist in zwei Zonen (W1 und W2) eingeteilt. Einerseits die Zone W2 mit den älteren Gebäuden entlang der Oberstrasse. Hier beträgt der Ausnützungsgrad auf Zonenebene 81 —100 %. Dahinterliegend im Hang ist die Zone W1 mit den „Ferienhäusern“ aus den 60er Jahren. Hier beträgt der Ausnützungsgrad unter 40%. Das resultiert durch die Parzellengrösse von ca. 2'000 m ² . Hier ist die Erschliessung wie bei Ferienhäusern im Hang üblich mit einem Fussweg gewährleistet. Unterdessen sind die Randhäuser ständig bewohnt und sind vergrössert worden. Das Quartier befindet sich in der Gefahrenzone 2.	Wird zur Kenntnis genommen.
29	Auch das Quartier „Oberstädeli“ prägt das traditionelle Bild des Strassendorfes wie im Baumemorandum gewürdigt mit: An der Oberstrasse die älteren, aufgereihten Gebäude, parallel zum Hang dazu der Grünstreifen, oberhalb die Einzelhäuser, abgeschlossen vom Wald. Die strukturelle Auflockerung von der Oberstrasse hin zum „Ob dem Holz“ leitet sanft zur Landschaftsschutzzone mit regionaler Bedeutung über.	Wird zur Kenntnis genommen.
30	Auf Grund der „Unternutzung“ wird eine Überbauung vorgeschlagen. Im Potential- und Strategieplan wird das Quartier „Oberstädeli“ zur Überbauung vorgeschlagen. Damit ist gemäss Massnahmenkatalog eine grundlegende Erneuerung der Bebauung beabsichtigt. Dies würde eine grosse planerische Freiheit möglich machen. Eine Testplanung wird empfohlen um eine rechtliche Verbindlichkeit durch einen Überbauungsplan festzulegen. Dafür sei ein Sondernutzungsplan auszuarbeiten. Beim „Oberstädeli“ bestehen markante Unterschiede zwischen der Zonen W1 und W2. Das Überbauungspotenzial liegt in der Zone W1. Was ist hier mit „grundlegender Erneuerung der Bebauung“ und „Verdichtung“ gemeint? Soll das innerhalb der jetzigen Zone W1 wie die Schraffur im Plan Entwicklungskonzept vermittelt oder soll dies über das ganze Quartier geschehen? Oder ist da noch Grösseres angedacht? Muss mit einer Aufzonierung gerechnet werden? Droht hier ein Massstabsprung der Überbauungsstruktur? Der Vorschlag hier zu verdichten erstaunt, denn die Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer sehen anders aus. Eine Erschliessung der inneren Quartiersflächen ist kaum realistisch wie sich schon bei der „Planungszone Oberstädeliweg“ gezeigt hat. Somit scheint es nicht nachvollziehbar eine Verdichtung des Geländes vorzuschlagen.	Die Ausführungen zum Gebiet Oberstädeli beziehen sich auf die Parzellen Nrn. 155, 786 und 792, welche derzeit stark unternutzt sind. Mittels einer Testplanung und der Erarbeitung eines Sondernutzungsplans soll die Erschliessung und qualitätsvolle Bebauung gesichert werden. Eine Umzonung ist derzeit nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung der Sondernutzungsplanpflicht ist sichergestellt, dass die Bevölkerung weiterhin in die Planung einbezogen wird. Darüber hinaus unterliegt das Verfahren dem fakultativen Referendum. Der Auszug aus den Strategien (Kapitel 6.1 der Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen) "grundlegende Erneuerung der Bebauung" und die erwähnte "Verdichtung" bezieht sich insbesondere auf die bereits erwähnten, unternutzten Teile des Quartiers.
31	Es besteht hier kein Grund eine zusätzliche Verdichtung anzustreben. Denn wenn innerhalb der W1 Zone die Parzellen aufgeteilt würden, könnte innerhalb der gültigen Zonen mit einer moderaten Bebauung der Ausnützungsgrad erhöht werden. Mit dem Baumemorandum liegt für die massstabsgerechte verträgliche Gebäudeplanung eine gute Leitplanke vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
32	Da das innere Gebiet des Quartiers nur mit einer Tiefgarage für den motorisierten Verkehr erschlossen werden kann, ist aus ökologischer Sicht eine Überbauung nicht sinnvoll. Ob sich hier für neue Familien attraktives Eigentum realisieren, lässt ist in Frage zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
33	Am meisten Gewinn für die Gemeinde würde eine Umzonung bringen. Dies wird im kantonalen Richtplan als Möglichkeit unter 3.2 erläutert. Bei einer Umzonung der Zweitwohnungen mit dem grossen Flächenanteil (zusammen ca. 9'000 m ²) an besser erschlossener Lage könnten in der Gemeinde mehrere Parzellen neu eingezont werden. Diese würden durch die einfachere Erschliessung (keine aufwändige Tiefgarage im Hang einer Gefahrenzone) kostengünstigeren Wohnraum ermöglichen. Natürlich müsste der Bestand der jetzigen Häuser garantiert bleiben.	Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass auch bebaute Grundstücke ausgezont werden können, sofern die betreffende Zone aus übergeordneten planerischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall kommt die OPK jedoch klar zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Auszonung nicht gegeben sind: In Rehetobel besteht keine Überdimensionierung der Bauzonen, die betroffenen Flächen sind nach wie vor als Bauzone geeignet und eine Auszonung wäre unverhältnismässig. Zudem wäre mit einem langwierigen Rechtsverfahren und möglichen Entschädigungsforderungen gestützt auf Art. 4 RPG zu rechnen.
34	Im Dossier Naturgefahren vom Departement Bau und Umwelt vom 7. August 2009 gibt es folgende Beschreibung die für die vorhandene Gefahrenzone hier zutrifft: Fall 5 Bauzone/nicht überbaut soll nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Ein weiteres Argument für die Umzonung.	Wird zur Kenntnis genommen.
35	Auch das Quartier Oberstädeli am Dorfrand wirkt auf die Erscheinung des Gesamtbildes. Hier soll die hohe Qualität intakt bleiben. Touristisch hat sie mit der Ausfallachse des Panoramaweges dies jetzt schon. Mit einer Umzonung der W1 Flächen und dem Verzicht des Einlenkers Oberstrasse/Heidenerstrasse kann auf markante Einschnitte des aktuellen Bild des Siedlungseingangs verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
36	Die Liegenschaften des Quartiers Oberstädeli sind über die Oberstrasse erschlossen. Die nötigen Motorfahrzeugabstellplätze befinden sich auf den Parzellen der Grundeigentümerschaften. Wegen der schmalen Strasse ist auf der Höhe Oberstädeliweg 26 eine Ausweichstelle eingerichtet. Weiter oben dient die Gabelung zur Bürgerheimstrasse als Ausweichstelle. Die Liegenschaften Oberstädeliweg 18 - 27 sind über einen Fussweg erschlossen. Die „Planungszone Oberstädeliweg Rehetobel“ von 2006 ist ohne Resultat abgeschlossen worden. Die inneren Flächen des Quartiers sind nur mit hohen Investitionen für den motorisierten Individualverkehr erschliessbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
37	Der Kanton wünscht seit einiger Zeit aus Sicherheitsgründen den Einlenker Oberstrasse/Heidenerstrasse auszubauen. Ob der Einlenker beim aktuellen und auch zukünftigen Verkehrsaufkommen verhältnismässig ist, ist zu bezweifeln. Der Kanton bezeichnet den Gefahrenpunkt darin, dass die von der Oberstrasse herkommenden grossen Fahrzeuge wenn sie Richtung Dorfzentrum fahren wollen leicht über die Gegenfahrbahn fahren müssen. Beim üblichen Verkehrsaufkommen ist dies aber ohne Wartezeiten möglich. Auch die Übersichtlichkeit der jetzigen Situation ist genügend. Der neue Einlenker ist mit den geplanten Radien nach wie vor nicht für LKWs oder landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgerichtet. Diese müssten wie bis anhin beim „Säntis“ wenden. Dieser Einlenker hätte einen massiven Landschaftseinschnitt mit grossem Geländeabtrag und Rodungen für den „Trichter“ zur Folge. Es wurde öffentlich nie über andere Lösungen wie z.B. einer Ampel oder Temporeduktion debattiert.	Der Gemeinderichtplan ist nicht die Ebene, auf der Details oder die Sinnhaftigkeit eines Projekts diskutiert werden. Vielmehr dient er der Gemeinde, ihre langfristige und nachhaltige räumliche Entwicklung zu steuern. Die Grundidee des Gemeinderichtplans besteht darin, die strategische Ausrichtung der Raumplanung festzulegen und die Interessen von Öffentlichkeit, Behörden und privaten Akteuren miteinander in Einklang zu bringen. Er stellt eine wesentliche Grundlage für die kommunale Bau- und Zonenordnung dar und legt fest, wie Flächen innerhalb der Gemeinde genutzt und entwickelt werden sollen. Im vorliegenden Fall wurde das Vorgehen politisch gewünscht. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sind über das Verfahren zum Strassenbauprojekt gesichert, gemäss den Vorgaben des Strassengesetzes des Kantons.
38	[Im Leserbrief sind keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse gegenüber der ausführlichen Stellungnahme von Anonym ersichtlich.]	Der Leserbrief wurde nicht als Mitwirkungseingabe berücksichtigt, da der Inhalt bereits durch die Stellungnahme von Anonym abgehandelt ist.
39	Mit Sorge betrachten wir als Bewohner*innen der Lobenschwendi den neuen Gemeinde-Richtplan. Ein zentraler Bestandteil der geplanten	Es wird ein kurzfristiger Richtplanbeschluss ergänzt bzgl. Überprüfung des Gemeindestrassennetzes hinsichtlich Zustand des

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	Wachstumsstrategie sieht eine verstärkte bauliche Verdichtung in den Gebieten Buechschwendli West und Ost vor. Dies hätte zur Folge, dass dort hochverdichtete Wohnsiedlungen entstehen. Da die Strecke Buechschwendli, Sägholzstrasse über die Lobenschwendistrasse zum Hörnli rank in die Hauptstrasse kürzer ist, werden deren Bewohner*innen voraussichtlich täglich die Lobenschwendistrasse für ihren Arbeitsweg in Richtung St.Gallen nutzen, was ja ökologisch auch Sinn macht. Schon in den vergangenen zehn Jahren hat der Verkehr auf dieser Nebenstrasse spürbar zugenommen. Aufgrund der engen Strassenverhältnisse bestehen kaum Möglichkeiten für zwei Autos (oder stellenweise auch Fahrrad und Auto) zu Kreuzen, sodass das Ausweichen häufig über private Grundstücke oder Parkplätze erfolgt. Bislang zeigten sich die Grundeigentümer*innen in dieser Hinsicht tolerant, doch mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs dürfte diese Situation zunehmend problematisch werden. Zudem ist diese Strasse auch ein gern benutzter Wanderweg zum Moos, Chasteloch oder einfach zur Postautohaltestelle, und auch da gestaltet sich das Aneinander vorbeikommen manchmal schwierig und die Fussgänger*innen sowie Autofahrer*innen sind auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. [...] Angesichts dieser Problematik fordern wir eine deutliche Reduzierung der geplanten Verdichtung in diesem Gebiet, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Buechschwendli zu gewährleisten. Alternativ sollte die bauliche Verdichtung gezielt auf besser geeignete Flächen entlang der Hauptstrasse konzentriert werden um eine Strasse die schon stark ausgelastet ist nicht noch gezielt zu belasten. Die Sägholz- und Lobenschwendistrasse, die sich zudem teilweise in Ortsbild- und Landschaftsschutzzonen befinden, sollten als hochwertige Wohngebiete mit hoher Lebensqualität und geringem Verkehrsaufkommen erhalten bleiben.	Strassennetzes (heutige Belastung, Restkapazitäten, Ausbaugrad) und Abgleich mit Normen sowie Siedlungsentwicklung (Gebietsweise Kapazitäten und Verkehrspotential berechnen). Als Resultat sollen der Handlungsbedarf am Strassennetz bzw. die Maximaldichten der Entwicklungsgebiete vorliegen.
40	Die Frage: Hier ist eine Quartieranalyse erwähnt, die Grundlage für die Richtplanung ist. Handelt es sich hier um die GIS-Auswertungen der Innenentwicklungsstrategie oder andere Analysen?	Mit der Quartieranalyse sind nicht nur die angesprochenen quantitativen GIS-Auswertungen, sondern auch die qualitative Analyse der Quartiere (Kapitel 4.2 der Innenentwicklungsstrategie) gemeint. Dort wurden bspw. auch die heutige Nutzung und Bebauungsstruktur analysiert.
41	Anmerkung zur Berücksichtigung im Richtplan. Wenn ich hier die Empfehlung zum Grundsatz der haushälterischen Nutzung von Licht im Aussenraum lese, erwarte ich im Richtplantext eine bestimmtere Umsetzung und gestützt darauf eine (erneute) Reduktion der Beleuchtungszeit der Strassenbeleuchtung nachts. Als der Begriff „Strommangelage“ noch mehr Medienpräsenz hatte, funktionierte in Rehetobel eine reduzierte Strassenbeleuchtung nachts auch. Dass dieser Beschluss wieder rückgängig gemacht worden ist, kann ich als Einwohnerin einer „Energienstadt“ nicht nachvollziehen. Um dieses Anliegen gemäss Planungsbericht S. 35 umzusetzen, sollte der Richtplan (in S. 6.7.1!) auch diesen Grundsatz der haushälterischen Nutzung von Licht im Aussenraum verankern und als Handlungsempfehlung u.a. auch die Reduktion der Strassenbeleuchtung nachts aufnehmen.	Es erfolgt keine Ergänzung im Richtplan. Das Thema Lichtemissionen ist im Richtplanbeschluss S. 6.7.1 bereits erwähnt.
42	Die Erschliessung dieser Gebiete erscheint mir ungeklärt, zumal die bestehenden Erschliessungsstrassen grösstenteils weder ausbaufähig sind, noch — selbst wenn — ein Interesse daran besteht.	Es wird ein kurzfristiger Richtplanbeschluss ergänzt bzgl. Überprüfung des Gemeindestrassennetzes hinsichtlich Zustand des Strassennetzes (heutige Belastung, Restkapazitäten, Ausbaugrad) und Abgleich mit Normen sowie Siedlungsentwicklung (Gebietsweise Kapazitäten und Verkehrspotential berechnen). Als Resultat sollen der Handlungsbedarf am Strassennetz bzw. die Maximaldichten der Entwicklungsgebiete vorliegen.
43	Ausscheidung Gewerbegebiet Kaien erscheint mir wegen der guten Erschliessung als sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen.
44	Hier hätte mich eine kurze Zusammenfassung interessiert, was aus der Mitwirkung zur IES übernommen worden ist und was nicht.	Eine Zusammenfassung zur Mitwirkung wird in der Innenentwicklungsstrategie selbst ergänzt (Kapitel 10).
45	Hier frage ich mich, wie die „gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild“ umgesetzt wird. Art. 112 BauG gibt diesen Grundsatz bereits vor. Aber wie will ihn Rehetobel umsetzen? Woran können sich Bauwillige und die Baubewilligungsbehörde ausrichten? Ich bin der Meinung, dazu dürfte der Richtplan konkrete Anforderungen stellen, z.B. auch auf das Baumemorandum verweisen, resp. den Auftrag für entsprechende Instrumente (Inventare? Richtlinien?) aufnehmen.	In Richtplanbeschluss S. 6.1.2 wird bereits auf das Baumemorandum sowie einen geplanten Leitfaden für identitätskonformes Bauen verwiesen. Diese sind in den Ortsbildschutzzonen und Zonen mit einheitlicher Bauweise bei Um- und Neubauten zu beachten. Abklärungen mit dem kantonalen Planungsamt haben ergeben, dass eine verbindliche Einführung für das gesamte Gemeindegebiet juristisch kaum möglich ist. Bereits das Baumemorandum stellt eine wertvolle Grundlage für Bauwillige und die Baubewilligungsbehörde dar, kann von letzterer bisher jedoch nicht konkret eingefordert werden, da es nicht für verbindlich erklärt wurde. Darüber hinaus gelten bereits diverse übergeordnete Grundlagen und Vorgaben zur gestalterischen Qualität beim Bauen, wie z.B. Bundesrecht (RPG Art. 1 und 3), kantonale Bestimmungen (Richtplan, insbesondere Kapitel S.4 Siedlungsqualität, BauG Art. 1, 79 ff. und 112 ff.), sowie die kommunalen Reglemente (BauR inkl. Gestaltungsvorschriften, Anforderungen, Schutzzonen, Sonderbauvorschriften etc.). Die Gemeinde orientiert und hält sich strikt an diese Vorgaben.
46	Ich freue mich, dass dieser Richtplanbeschluss viel „Rechtoblerisches“ beinhaltet. Für mein Empfinden dürfte er noch mutiger sein und eine klare Vision, wie ein aufgewertetes Dorfzentrum aussehen könnte, enthalten. Zur Aufwertung im Dorfzentrum zählt für mich, dass (auch in gemischten Nutzungen) Wohnraum mit kleineren und alterstauglichen Wohnungen geschaffen wird und die Gemeinde dazu aktiv auf Grundeigentümer zugeht. Dadurch sollen Häuser für Familien/Ehepaare frei werden und das Dorfzentrum mit gemischten Nutzungen und kleineren, auch altersgerechten Wohnungen an zentraler Lage aufgewertet werden. Ich bin überzeugt, dass sich längeres selbständiges Wohnen auch positiv auf die Gesundheit auswirkt, die Notwendigkeit eines Heimeintrittes verzögert und sich das auch positiv auf die Senkung von Gesundheits- und Pflegekosten auswirkt. Zur Aufwertung des Dorfzentrums zählt für mich auch das Bekenntnis zu mehr Biodiversität: dass im Dorfzentrum bewusst und gezielt Flächen für die Biodiversität gefordert, gefördert und umgesetzt werden und die Gemeinde auf gemeindeeigenen Parzellen als Beispiel vorangeht (was sie z.T. schon macht und weiter gefördert werden soll). Ebenso trägt auch das Gewerbe und das aktive Vereinsleben, die Begegnungsmöglichkeiten an Schulschluss, Jahrmärkte, Kellerfest etc. sehr viel Wichtiges zur Aufwertung des Dorfzentrums bei. Auch das dürfte Erwähnung finden. Frage: Warum hat die (gemeindeeigene) Parz. 74 niedrige Priorität?	Die Parz. Nr. 74 hat im Vergleich zu den Parz. Nrn. 42 und 43 eine niedrigere Priorität (was nicht zwangsläufig eine tiefe Priorität bedeutet), da sie rein gestalterisch grundsätzlich bereits einpasst, aber noch optimaler genutzt werden kann.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
47	Darf im aktualisierten Erschliessungsprogramm auch den Hinweis eine Temporeduktion innerorts erwartet werden? (V 1.2.2, V 2.2.1, V 2.5, V 5.1)	Temporeduktionen werden in den Planungsgrundsätzen von Kapitel V 1.2 sowie im Richtplanbeschluss V 1.2.2 bereits erwähnt.
48	Überprüfung mit Anpassung oder Aufhebung Sondernutzungspläne begrüsse ich. Einige davon dürften entstanden sein, als der Verdichtung noch nicht die heutige Bedeutung zugemessen wurde und noch das alte kant. BauG galt.	Wird zur Kenntnis genommen.
49	Frage: Braucht die Gemeinde die Parz. 473 tatsächlich länger als Schulraumreserve zu halten? Selbst wenn die heutige Kindergartenliegenschaft, Parz. 130 verkauft würde, frage ich mich, ob der Schulraum langfristig nicht mit den Parz. 17-19 bereits ausreichend abgedeckt ist?	Die Parzelle soll weiterhin als strategische Reserve beibehalten werden.
50	Frage: Welches sind „wichtige Grün- und Freiräume“? Gibt es auch unwichtige Grün- und Freiräume?	Dies sind insb. für die Öffentlichkeit wichtige Grün- und Freiräume, im Gegensatz zu den untergeordneten privaten Gärten.
51	Hier fehlt ein Hinweis auf die medizinische Grundversorgung, die unser Dorf auch hat und ein grosser Gewinn ist.	Ein entsprechender Hinweis wird in der Ausgangslage ergänzt.
52	Siehe Anregung oben zu S 1.5.7	Wird zur Kenntnis genommen.
53	Wie soll die hohe Wohnqualität angestrebt werden? Als Handlungsrichtlinie wünschte ich hier mehr Bestimmtheit: Vorschlag für eine Ergänzung des Richtplanbeschlüsse: „Dabei sind Biodiversitätsflächen zu begrüssen, Grundeigentümer auf Unterstützungsangebote (z.B. Verein Natur AR/AI) und nachhaltige Baukonzepte hinzuweisen, auf Strassen im Siedlungsgebiet Temporeduktionen zu fördern und begrünte Begegnungsflächen zu schaffen.“	Der Richtplanbeschluss S 3.1 wird gemäss dem Vorschlag ergänzt.
54	Wunsch, dass die Mischzonen überprüft werden. Hier erscheint mir die Handlungsrichtlinie „Möglichkeiten prüfen“ zu unbestimmt. M.E. sollten dort, wo hohe Wohnqualität anzustreben ist, auch eine (reine) Wohnzone geschaffen werden.	Mischzonen bieten auch die Möglichkeit Geschäfte des täglichen Bedarfs einfach anzusiedeln, was ebenfalls zu einer höheren Wohnqualität beitragen kann.
55	Die Planungsgrundsätze/Ausgangslage/Erläuterungen vorab diesem Beschluss sind sehr sorgfältig ausgearbeitet. Der Beschluss fällt dann aber leider sehr knapp aus. Das „soll weiterhin“ erscheint mir überflüssig. Besser „wird Sorge getragen“. Meiner Meinung aber soll hier der Beschluss präzisiert werden, um ein verbindlicheres Arbeitsinstrument für die Gemeindebehörden zu sein, z.B. mit Ergänzung wie oben zu S 3.1.	Die angeregte Formulierung wird angepasst. Ansonsten wird der Beschluss nicht angepasst, da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt. Die weiteren Instrumente werden in den folgenden Beschlüssen präzisiert.
56	Was heisst „werden beachtet“? Was darf hier von den Behörden erwartet werden? M.E. „beachten“ ersetzen durch „werden umgesetzt“.	Das Baumemorandum enthält wenig konkrete Vorgaben, welche direkt umgesetzt werden können und der Leitfaden ist noch nicht ausgearbeitet, daher wird bewusst eine noch unbestimmte Formulierung verwendet.
57	An Ortsbildschutzzonen und Zonen mit einheitlicher Bauweise angrenzende Bauparzellen bedingen m.E. eine achtsame Überprüfung. Hier sollte ein grösseres Augenmerk auf die Einfügung in die bestehenden, umliegenden Bauten und Umgebung gelegt werden. Eine solche Präzisierung wünschte ich an dieser Stelle und ist ggf. auch auf andere Richtplanbeschluss-Ziffern zu übertragen (z.B. S 6.1.5, S 6.2.1, S 6.2.2). Im Hinblick auf eine bessere Verdichtung und einen haushälterischen Umgang mit den uns verfügbaren Bauressourcen erscheint es mir richtig, die Einschränkungen betr. AZ zu lockern. Damit werden ja nicht sämtliche Bauvorschriften (Höhenbeschränkungen, Abstandsvorschriften etc.) ausser Kraft gesetzt. Die Lockerung der AZ bedingt aber insbesondere in Ortsbildschutzzonen, eine sorgfältige Abwägung.	Der Gemeinderichtplan ist lediglich behördenverbindlich. Um solche Forderungen rechtlich durchsetzen zu können, müssen sie im grundeigentümergebundenen Baureglement festgelegt werden. Dort ist in Art. 19 Abs. 6 sowie Art. 27 bereits die Einpassung von Bauten und Anlagen in der Umgebung von Ortsbildschutzzonen vorgeschrieben. Die Ortsbildschutzzonen liegen heute bereits grösstenteils in der Kernzone, wo gemäss geltendem Baureglement keine Ausnützungsziffer gilt. Desweiteren sind gemäss Art. 21 Abs. 3 des Baureglements auch Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten so zu gestalten, dass deren künstlerischer oder geschichtlicher Wert nicht beeinträchtigt wird.
58	Wunsch nach Präzisieren, siehe oben zu S 3.1	Wird zur Kenntnis genommen.
59	Besteht ein Inventar zum geschützten Ortsbild? Was macht den Schutz aus? M.E. erscheint ein solches Inventar wichtig als Voraussetzung für die spätere Umsetzung dieser Richtplanbeschlüsse in Zonenplan und Baureglement.	Die Einstufungen basieren auf dem fachlich fundierten Inventar von 1996. Sie bedingen eine Aktualisierung im Rahmen der Zonenplanrevision (vgl. bereits formulierte Richtplanbeschlüsse). Der Planungsbericht wird mit einer entsprechenden Erläuterung ergänzt.
60	Planungsgrundsatz „Nachhaltigkeit“ gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b kant. BauG: wie möchte die Gemeinde den Planungsgrundsatz „Nachhaltigkeit“ im Richtplan und der sich darauf stützenden Nutzungsplanung umsetzen? Welche Nachhaltigkeitsgrundsätze sollen im Baureglement umgesetzt werden? Wie will die Gemeinde „aktiv unterstützen“? Hier erscheint mir der kommunale Richtplan sehr unbestimmt.	Der entsprechende Satz in den Planungsgrundsätzen von L 1.1 bis L 1.4 soll zeigen, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Verhältnismässigkeit im Rahmen der Naturschutzthemen anzuwenden sind. Der kommunale Richtplan ist diesbezüglich bewusst offen formuliert, da er in seinem Wesen ein Koordinationsinstrument ist.
61	Frage: inwiefern will die Gemeinde die Grundsätze gem. kant. Richtplan konkretisieren? Zur Gestaltung und Aufwertung (V 1.2.2) des Strasserraums gehört meiner Meinung nach auch die Temporeduktion auf Kantonsstrasse und weiteren Gemeindestrassen im Dorfzentrum.	Wird zur Kenntnis genommen. Temporeduktionen sind im Richtplanbeschluss V 1.2.2 bereits erwähnt.
62	siehe oben V 1.2.1, zudem Frage: warum langfristiger Zeithorizont? Dieser müsste meiner Meinung nach — gerade mit der Diskussion Einlenker Zittäfel — kurzfristig sein.	Da die Hauptstrasse vor wenigen Jahren baulich angepasst wurde, unterstützt insb. das kantonale Tiefbauamt keine kurz- bis mittelfristigen Umbaumaassnahmen an der Kantonsstrasse.
63	Frage: warum Zeithorizont mittelfristig und nicht kurzfristig?	Der Gemeinderichtplan stellt ein Koordinationsinstrument dar, das raumwirksame Aufgaben aufeinander abstimmt. Dazu gehört auch eine Priorisierung der gemeindeeigenen zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Das Vorantreiben der Ortsplanungsrevision hat damit z.B. Priorität vor der Gestaltung der Ortseingänge.
64	Hier fehlt mir eine Aussage zu Tempo 30 auf der Kantonsstrasse im Dorfzentrum (V 1.2.2). Die Handlungsrichtlinie, dass die Überprüfung nur „auf Antrag“ erfolgt, widerspricht dem Richtplanbeschluss V 2.5.1 und V 1.2.2). Die Handlungsrichtlinie soll angepasst werden „Überprüfen Tempo 30-Zonen oder streckenweisen Tempo 30-Abschnitten auf Gemeindestrassen“; für die Temporeduktion auf der Kantonsstrasse ist hier oder unter V 1.2.2 eine entsprechende Handlungsrichtlinie aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Temporeduktion auf der Hauptstrasse ist bereits im Richtplanbeschluss V 1.2.2 erwähnt. Die Gemeindestrassen sind zu grossen Teilen bereits T30-Zonen bzw. ist deren Umsetzung vorgesehen.
65	Die Bereitschaft, dass die Gemeinde Ideen für lokale Speicherlösungen, Vernetzung von Stromproduktions-/verbrauchs-Verbindlösungen unterstützt: müsste das nicht auch Eingang in die Richtplanung finden? Mir erscheint das wichtig, um Chancen aufzuzeigen.	Der Gemeinderichtplan stellt ein Koordinationsinstrument dar, das raumwirksame Aufgaben aufeinander abstimmt. Sofern keine Bauten und Anlagen mit grösseren Auswirkungen auf den Raum nötig sind, da z.B. die Speicher innerhalb von neuen Wohnbauten entstehen, ist kein Eintrag im Gemeinderichtplan nötig. Im Rahmen der Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee (AüB) ist die Gemeinde Rehetobel jedoch an regionalen Planungen wie der Erarbeitung eines Energie- Richtplans beteiligt.
66	Ich möchte mich für die gut vorbereitete Richtplanvorlage und die verlängerte Mitwirkungsfrist bedanken.	Wird zur Kenntnis genommen.
67	Unsere Anliegen nehmen Bezug auf den Planungsgrundsatz / Richtplanbeschlüsse S 1.4.1 (Baulandmobilisierung), S. 1.5.7 (Aufwertung	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Dieser ist ein Koordinationsinstrument, in welchem das geäußerte Anliegen

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	Dorfzentrum) und S 1.7.1 (Überprüfung bestehender Sondernutzungspläne): 1. Der Richtplan-Entwurf weist an der Heidenerstrasse einen die Parz. 87 tangierenden Aussichtspunkt aus. Die Zuweisung dieses Parzellenteils in der Grünzone im Baugebiet ist seinerzeit offensichtlich aus Gründen des Aussichtsschutzes erfolgt. Ein Erholungswert fällt bei diesem relativ steil abfallenden Wiesland ausser Betracht. Wir sind der Auffassung, dass analog zur Regelung beim Kirchenpärkli (Parz. 84) die Maximalhöhen für Bebauung und Bepflanzung durch Sondernutzungsvorschriften zu definieren sind.	so nicht direkt umgesetzt werden kann. Die Grünzone soll beibehalten werden, da sie nicht nur dem Aussichts-, sondern auch dem Einsichtsschutz auf die identitätsstiftende Häuserzeile im Dorf dient.
68	2. Wenn im jetzigen Perimeter der Grünzone im Baugebiet auf dem östlichen Teil von Parz. 87 (das sind 192 m² oder 28.8 % der Gesamtfläche) Höhenkoten zum Schutz der Aussicht festgelegt werden, besteht keine Notwendigkeit, diesen Teil der Parz. 87 weiterhin in der Grünzone zu belassen. Die Parzelle stösst hier an den Gemeindegrenze an, der gänzlich unterhalb Strassenniveau verläuft. Im Sinne der in der Raumplanung angestrebten Verdichtung und der vorgesehenen Aufwertung des Dorfkerns erachten wir es für richtig, die ganze Parz. 87 der Kernzone zuzuweisen.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Dieser ist ein Koordinationsinstrument, in welchem das geäusserte Anliegen so nicht direkt umgesetzt werden kann. Die Grünzone soll beibehalten werden, da sie nicht nur dem Aussichts-, sondern auch dem Einsichtsschutz auf die identitätsstiftende Häuserzeile im Dorf dient.
69	3. Gemäss ÖREB unterstehen 297 m² der Parz. 87 dem Quartierplan Gartenstrasse aus dem Jahre 1978. Was die dort enthaltenen Gestaltungsvorschriften angeht, ergeben sich Widersprüchlichkeiten zu den für den Bereich in der Kernzone geltenden besonderen Vorschriften. Ausserdem folgt für Parz. 87, dass ein Streifen parallel zur südlichen Grundstücksgrenze nicht überbaut werden darf. Diese Baulinie erweist sich als unnötig, weil die Problematik durch die Gebäudeabstandsregel gelöst ist. Im übrigen gehört die über die ganze Länge der Grenze südlich angrenzende Parz. 98 I der gleichen Eigentümerschaft, so dass ohne weiteres abweichende Grenzabstände möglich sind. Aus diesem Grund wird um Entlassung der Parz. 87 aus dem Quartierplan Gartenstrasse beantragt.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist inskünftig keine Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen. Die Überprüfung der Sondernutzungspläne wurde begonnen und ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision abzuschliessen. Anschliessend folgen allfällige Sondernutzungsplan-Anpassungen bzw. -Aufhebungen unter Beachtung der formellen Vorgaben.
70	- Die Einzugskreise Haltestelle Postauto sind nicht mit Zentrum Haltestelle eingezeichnet - Haltestelle Zweibrücken wird mit dem Brückenneubau, um ca. 300m verschoben	Die Pläne werden korrigiert. Die neue bzw. verschobene Haltestelle bei Zweibrücken ist bereits ausgewiesen.
71	- Kreise Haltestellen korrekt - Noch zu beachten die Verschiebung Haltestell Säntis/ Zweibrücken	Keine Anpassung. Im Entwicklungskonzept sind bisher nur die aktuellen Standorte der Haltestellen verzeichnet.
72	- Strassenraum Ausgestaltung	Wird zur Kenntnis genommen.
73	- Die Bachoffenlegung ist bis Inkraftsetzung der Richtplanes abgeschlossen, entsprechend kann Textpassage entfernt werden. - Verweis V2.3.1. Synergien ist als falsch zu taxieren.	Der Richtplanbeschluss L 4.4 inkl. Planeintrag wird gelöscht.
74	- Textpassage bzgl. geplante Gewässeroffenlegung (Richtplanbeschluss L 4.1.4) ist zu entfernen.	Die Formulierung im Richtplanbeschluss V 2.3.3 wird angepasst.
75	- Bewilligtes Bauprojekt Kreisel - Geplanter Ausbau Einlenker	Wird an den aktuellen Stand angepasst und offener formuliert.
76	- [ohne Antrag oder Kommentar]	Wird zur Kenntnis genommen.
77	- Bezüglich Zuständigkeit ist Tiefbaukommission zu erwähnen.	Die Tiefbaukommission wird unter Beteiligte ergänzt (für den Richtplan selbst muss der Gemeinderat die Federführung behalten).
78	- Sind inhaltlich Bestandteil des Velowegnetzes und entsprechend unter Abstellplätzen in diesem Kontext zu führen, Zuständigkeit der Tiefbaukommission ist zu erwähnen.	Im Beschluss wird ergänzt, dass die Abstellplätze in das Velowegnetz einzubinden sind. Die Tiefbaukommission wird als Federführung eingesetzt.
79	- Die Kantonale Amtsstelle ist im Baubewilligungsverfahren involviert und ist entsprechend zu erwähnen.	Das Amt für Umwelt wird unter Beteiligte ergänzt.
80	- Als zuständige Kommission ist die Hochbaukommission zu erwähnen und nicht die Tiefbaukommission.	Wird entsprechend angepasst.
81	- Die Schlittelstrecke wird im Richtplan nicht erwähnt, dies soll so belassen werden, eine Aufhebung wäre damit ggf. möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
82	- Kein Beschluss betreffend Schlittelstrecke.	Wird zur Kenntnis genommen.
83	[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.] <u>Fazit:</u> Ich danke dem Gemeinderat für die vorausschauende Planung und bitte darum, die im Entwurf vorgesehene Ausweisung des Gebiets Buechschwendi Ost als Entwicklungsgebiet WG3 zu bestätigen und beizubehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
84	[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.] Allgemeiner Antrag: Festlegung im Richtplan von konkreten Regelungen und messbare Faktoren für eine verträgliche Verdichtung in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, welche den ländlichen Charakter des Dorfes in allen Gemeindegebieten erhalten und schützen.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Dieser ist ein Koordinationsinstrument, in welchem das geäusserte Anliegen so nicht direkt umgesetzt werden kann. In der Innenentwicklungsstrategie werden quartierweise die Handlungsempfehlungen beschrieben.
85	Antrag zum Richtplanbeschluss S. 6.1.3.: Beibehaltung der maximalen Ausnützungsziffer in allen Gemeindegebieten. Rehetobel hat im Vergleich zu anderen Gemeinden bereits eine sehr hohe maximale Ausnützungsziffer von 0.5-0.75. Der Kanton hat in seiner Stellungnahme ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass das Streichen der maximalen Ausnützungsziffer sehr heikel ist. Der Satz «maximale Ausnützungsziffer aufheben» ist aus dem Richtplantext zu streichen.	Es wird ein Richtplanbeschluss mit kurzfristigem Zeithorizont (innert 5 Jahre) ergänzt bzgl. Überprüfung des Gemeindestrassennetzes hinsichtlich Zustand des Strassennetzes (heutige Belastung, Restkapazitäten, Ausbaugrad) und Abgleich mit Normen sowie Siedlungsentwicklung (Gebietsweise Kapazitäten und Verkehrspotential berechnen). Als Resultat sollen der Handlungsbedarf am Strassennetz bzw. die Maximaldichten der Entwicklungsgebiete vorliegen.
86	[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.] Rückstufung in der Innenentwicklungsstrategie der Buechschwendi Ost und West zu Aufwertungszonen und Beibehaltung der maximalen Ausnützungsziffer resp. Verzicht auf eine minimale Ausnützungsziffer.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Die unüberbauten Teile der Buechschwendi Ost und West sind als Bauland (mit einer Mindestdichte und qualitätsvoller Gestaltung) zu nutzen. Eine Umstufung zur Strategie "Aufwerten" macht inhaltlich keinen Sinn, da unüberbaut (siehe auch Kapitel 6 Strategie im Bericht Siedlungsentwicklung nach Innen). Für das Gebiet ist eine Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen, womit die Dichte und Gestaltung geregelt wird.
87	Der Richtplantext ist zu ergänzen. Für die Sondernutzungspläne sollen strenge Auflagen gelten, für den Erhalt der bisherigen ortsüblichen Bauweise in der Buechschwendi Ost und West gemäss den vorhandenen, rechtsgültigen Quartierplänen (insb. Gebäudeform (Dach), Gebäudehöhen, Gebäudeausrichtung, Grenzabstände, etc.) und entsprechende Festhaltung mit konkreten Massnahmen, welche eine verträgliche Nutzung und einen klaren, messbaren Schutz des Ortsbildes bezüglich Identität, ortsüblicher Bauweise und Massstäblichkeit auf den noch freien, grossen Bauflächen sicherstellen. Es ist zudem im Richtplan zu ergänzen, dass die zukünftige Entwicklung der beiden	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Im Beschluss S 1.7.2 sind gewisse Anforderungen an Sondernutzungspläne festgehalten. Die rechtskräftigen Quartierpläne sind entweder anzupassen oder aufzuheben und durch neue Überbauungspläne zu ersetzen. Dabei stellt der Kanton hohe Anforderungen, falls von der Regelbauweise abgewichen werden soll, vgl. Art. 41 Abs. 2 Baugesetz. Diese verfolgt auch der Gemeinderat in hoher Priorität und in aller Konsequenz.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	Zonen in Hinblick auf die angrenzende Ortsbilschutzzone der Sägholzstrasse eine verträgliche Bebauung vorsieht.	
88	[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.] Antrag zu Richtplanbeschluss I.3.1., I.5.5.: Die Sondernutzungspläne der Buechschwendi Ost und West müssen strenge Auflagen zur Verkehrserschliessung, welche das ganze Gebiet betreffen, erfüllen. Der Richtplantext soll eine verträgliche Nutzungskapazität (Anzahl Wohneinheiten) für dieses Gebiet festlegen. Lebensqualität in Bezug auf Verkehrsaufkommen ist höher zu gewichten als die Nutzungsdichte in der Buechschwendi. Der Schutz der Landschaftsschutzzone Lobenschwendi ist zu erwähen und zu integrieren im Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen aufgrund der Entwicklung in der Buechschwendi.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Sondernutzungspläne können die aussenliegende Erschliessung nicht regeln. Sie bieten jedoch die Möglichkeit zur qualitätsvollen Innenentwicklung und können auch neue Formen der Erschliessung (autoarme Siedlungen etc.) fördern, ausserdem bieten sie Rechtsschutz betr. Bebauung und Erschliessung. Die Landschaftsschutzzone tangiert die Überbauungsgebiete nicht.
89	Zum Dokument gibt es grundsätzlich keine. Die darauf definierten Massnahmen für die Wege in den Gebieten Holderen, Buechschwendi, Kantonsstrasse und Haueten sind nachvollziehbar und es gibt unsererseits keine Anmerkungen dazu. Teile des Fuss- und Wanderweges «Bergstrasse» sind vom Kretenschutz betroffen. Dieser soll gewährleisten, dass die nördliche (Richtung Bodensee) als auch die südliche Aussicht (Alpstein) für Fussgänger gegeben ist. Es wird unter Pkt. 3 [nachfolgend] detailliert dazu Stellung genommen. Es wird aber an dieser Stelle vermerkt, dass infolge Bepflanzungen von Grundeigentümern entlang der Bergstrasse im Kreten- bzw. Aussichtsschutzbereich Stand heute fraglich ist, ob dieser noch gewährleistet ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
90	Wie bereits vorerwähnt, sind weite Teile der Krete (Bergstrasse, Fernsicht, Musterplatz, Neuschwendi-Robach) bereits heute als zukünftig als Aussichtslage markiert. Anonym setzt sich für die Beibehaltung dieses Aussichtsschutzes, welcher durch einen Volksentscheid in den 70er Jahren explizit gewünscht wurde, ein. Der Aussichtsschutz ist in weiten Teilen eingehalten, wobei eine klare Vorschrift, wie dieser umgesetzt und eingehalten wird, fehlt. Obschon Anonym aus liberaler Sicht Vorschriften nicht begrüsst, führen die fehlenden Ausführungsbestimmungen zu Unsicherheiten bei der Durchsetzung des Aussichtsschutzes durch die Behörden. Anonym empfiehlt, in den nachfolgenden Prozessen (Zonenplan und Baureglement) Grundregeln festzulegen. Hierbei könnte die Gemeinde Ermätingen als Beispiel dienen, welche die Seesicht wie folgt schützt: <i>"Die Seesicht soll für alle erhalten werden. Konkret hat das zur Folge, dass entlang öffentlicher See- und Aussichtswege aufgelockerte Baum- und Gebüschpflanzungen so angeordnet und unterhalten sein müssen, dass sie nicht als geschlossene Pflanzenwände wirken, sondern den Ausblick wieder freigeben. Zudem dürfen sogenannte sichtbehindernde Grenzvorrichtungen wie Hecken oder Mauern nicht höher sein als 1,10 Meter und müssen für Kleintiere und Amphibien unten durchgängig sein."</i>	Es erfolgen keine Anpassungen im Gemeinderichtplan. Die Aussichtslagen und Bestimmungen wurden aus dem kantonalen Richtplan (Kapitel L.5.2) übernommen. Durch die bestehende Begrenzung der Bauzonen ist die Krete grundsätzlich vor weiterer Überbauung geschützt.
91	Anonym begrüsst das Vorhaben, das Areal im Gebiet Kaien als «Gewerbegebietsentwicklung langfristig» zu definieren. Die Entwicklung des Gewerbes in Rehetobel stagniert seit längerem und die Einwohner müssen grösstenteils für ihr Erwerbseinkommen die Gemeinde verlassen, was wiederum zu Mehrverkehr führt. Eine Entwicklung des Wohngebiets muss mit einem gewerblichen Ausbau einhergehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
92	Der Strategieplan teil die Gebiete in Rehetobel in «Freihalten», «Erhalten», «Aufwerten» und «Überbauen» ein. Zu den ersteren beiden gibt es seitens Anonym in diesem Abschnitt keine Anmerkung, jedoch zu den beiden anderen: Aufwerten (orange schraffiert): Das zusätzliche Bebauungspotenzial der Gemeinde Rehetobel ist für die nächsten Jahrzehnte beschränkt und teilweise ungünstig, da sie weit vom Gemeindezentrum entfernt und somit wenig zu einer inneren Verdichtung beitragen. Folglich ist es aus raumplanerischer Sicht sinnvoll, die bestehenden Gebiete, welche bereits überbaut sind, besser zu nutzen. Anonym ist überzeugt, dass mit einer Abschaffung der Ausnützungsziffer in einem nächsten Schritt eine wichtige Grundlage geschaffen werden kann, um dies zu erreichen. [Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.] Überbauung (blau schraffiert): Mit Ausnahme der Parzelle 66 und der Parzelle an der Bergstrasse (Bauprojekt: Alpsteinpanorama), welche in den nächsten Monaten überbaut werden soll, befinden sich die restlichen blau schraffierten Flächen aus Sicht Anonym eher an ungünstigen Lagen. Um das Ziel der inneren Verdichtung und schonenden Ausbau der Infrastruktur besser zu erreichen, wären Überbauungsgebiete in den Regionen des Kindergartens und der Schule wahrscheinlich vorteilhafter. Da das Baugebiet nicht ausgeweitet werden kann, wären in der zukünftigen Planung mit den Eigentümern Verhandlungen über einen möglichen Abtausch – unter Einhaltung der Eigentums- und Vermögensrechte - in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Abtausch von nicht geeigneten Überbauungsflächen ist in den Richtplanbeschlüssen S I.3.3, S I.3.4 und S I.3.5 bereits festgehalten.
93	Das seitens Kantons angegeben Wachstumsziel vom 0.36% pro Jahr mit einer angestrebten Zunahme der Bevölkerung in Rehetobel bis 2040 von +150 Personen ist verglichen mit den Wachstumszahlen der Gesamtschweiz der vergangenen Jahre sehr moderat. Die Gemeinde Rehetobel konnte trotz baulicher Entwicklung bei der Bevölkerungszahl nicht zulegen, was sich bei der Entwicklung der Steuereinnahmen bei Privaten (mit Ausnahme der Sondersteuern) zeigt. Eine Zunahme der Bevölkerung könnten nicht nur den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde verbessern, sondern würde auch zu einer besseren Auslastung der bestehenden Infrastruktur (Strassen, Wasser, Schule) führen, ohne dass zusätzliche Infrastruktur erstellen zu müsse.	Wird zur Kenntnis genommen.
94	Auf der Übersicht sind 11 Postautotalstellen eingezeichnet, was bei einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von rund 1'750 einem Wert von 1 Haltestelle pro 160 Einwohnern entspricht. Attraktiver ÖV-Anbindungen sind ein Schlüsselement, um die Verlagerungsziele vom individualisierten Privatverkehr auf den ÖV voranzutreiben. Der Gemeinde hat in den letzten Jahren das Angebot kontinuierlich ausgebaut, was begrüsst wird. Damit der ÖV als Alternative zum Privatverkehr mithalten kann, muss er auch effizient und schnell sein, damit Anschlüsse und Fahrpläne eingehalten werden können. Aus diesem Grund erachtet es Anonym als zentral, dass auf den Kantonsstrassen, auf welchen der ÖV verkehrt, die Geschwindigkeiten nicht weiter begrenzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
95	- Die unter Pkt. 6.6.2 gemachten Ausführungen zur Siedlungsentwicklung (Parzellen 1197, 130, 136 und 802) betreffend Realisierungschancen werden geteilt. Eine langfristige Umzonung des gemeindeeigenen Grundstückes Parzelle 130 in Baugebiet würde den planerischen Handlungsspielraum (Siedlung und Schulraum) und die Attraktivität von Rehetobel erhöhen. - Punkt 6.6.7 (Usser-Kaien) wird unterstützt	Wird zur Kenntnis genommen

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	- Punkt 6.6.8 (Gewerbe und Industrie) wird unterstützt	
96	Den unter Pkt. 6.8.6 gemachten Ausführungen ist grundsätzlich nichts entgegen zu halten. Insbesondere die Bewirtschaftung der Parkplätze nach Erstellung des Parkhauses ist sinnvoll. Anonym gibt zu bedenken, dass mit eingeführten Reglementen und Verboten auch deren Einhaltung kontrolliert werden müssen. Die Ausserrhoder Polizei kontrolliert den ruhenden Verkehr nicht. Es zeigt sich heute schon, dass Anwohner und Besucher der Holderenstrasse die geltenden Vorschriften bezüglich Parkverbots immer wieder nicht einhalten. Mit Umsetzung dieses Punktes muss die Gemeinde ein Konzept aufzeigen, wie sie dies kontrolliert.	Wird zur Kenntnis genommen.
97	Es wurde schon in den vorherigen Abschnitten zu den erwähnten Gebieten Stellung genommen. Ziel der Gemeinde Rehetobel muss es sein, dass die existierenden Bauflächen bis zur nächsten Richtplananpassung überbaut werden. Werden Sie nicht, wird unsere Gemeinde aus kantonaler Sicht weiter an Bedeutung verlieren und andere Gemeinden noch stärker in den Fokus geraten. In Anbetracht der Tatsache, dass in den nächsten 10 bis 20 Jahren grossflächig Gemeinden fusioniert werden könnten und dannzumal die Einflussmöglichkeiten noch geringer sind, wäre eine weitere Stagnationsphase wie in den letzten 20 Jahre fatal.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel S 1.4 Baulandmobilisierung, insbesondere auf „verwaltungsrechtliche Verträge“ als mögliche Massnahme der Gemeinde verwiesen. Die Gemeinde setzt in erster Linie auf Beratung und Information der Grundeigentümerschaften.
98	Die Handlungsrichtlinie «Beachtung der teilweise überlagerten Zone für Wintersport» soll gestrichen werden. Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung ist es unrealistisch, dass in den nächsten Jahrzehnten Wintersport in Rehetobel noch möglich ist.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Solange dort bei den Parzellen Nrn. 130 und teilweise 1197 eine Zone für Wintersport verläuft, ist diese zu berücksichtigen (oder in der Zonenplanrevision anzupassen).
99	Dieser Beschluss geht einher mit den Ausführungen zu S 1.3.3. Die darin gemachten Vorschläge (Grundeigentümerge spräche, Arrondierungen etc.) ist zwar ein guter Ansatz und zielen in die richtige Richtung, sind aber schwer umsetzbar. Fakt ist, dass ein Bauland als attraktiv gilt, wenn es eine hohe Ausnutzung zwecks Rentabilisierung zulässt. Hier kann die Gemeinde nachgelagert mit einem liberalen Baureglement die notwendigen Voraussetzungen schaffen, beispielsweise durch Abschaffung von Sondernutzungsplänen und Ausnützungsziffern. Dies minimiert den Aufwand für die Gemeinde, bürdet ihr keine neuen Verpflichtungen auf schürt nicht unnötigen Erwartungen in der Bevölkerung. Die Handlungsrichtlinie «Bei baureifen Parzellen sind alle zwei Jahre Grundeigentümerge spräche zu führen.» ist zu streichen.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Der regelmässige Kontakt mit den Grundeigentümerschaften ist wichtig. Erst nach Gesprächen und offiziellen Informationsschreiben sollten Massnahmen nach Art. 56 BauG ergriffen werden.
100	Die Anmerkung, dass im Erhaltungsgebiet keine Verdichtung angestrebt werden soll, ist aus Sicht Anonym nicht nachvollziehbar. Vieler dieser Objekte in «Erhaltungsgebiet» sind sehr alt und grössere Renovationen notwendig. Mit einem Verdichtungsziel und besseren Ausnutzung hat der Grundeigentümer die Chance, eine nachhaltige und moderne Sanierung zu realisieren und entstehenden Kosten zu tragen. Des Weiteren wird damit ein unnötiges Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Immobilienbesitzer in Rehetobel geschaffen. Der Satz «In Erhaltungsgebieten wird in der Regel keine Verdichtung angestrebt.» soll aus dem Richtplan gestrichen werden.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Die Erhaltungsgebiete liegen zu grössten Teilen über der Ortsbildschutzzone, Zone mit einheitlicher Bauweise, bei charakteristischen Bauten (Appenzeller Bauernhäuser, z.B. untere Buechschwendli) oder im Bereich der sensiblen Krete am Sonnenberg. Genau in diesen Gebieten sollten keine Verdichtung durch Ersatzneubauten entstehen.
101	Es wird grundsätzlich auf die Bemerkungen bei Punkt 6 [zum Strategieplan] verwiesen und nochmals der Wunsch seitens Anonym angebracht, im zukünftigen Baureglement auf Ausnützungsziffern in allen Baugebieten auf dem Gemeindegebiet zu verzichten.	Wird zur Kenntnis genommen.
102	Es wird folgende Bemerkungen in Ergänzung zu den Ausführungen unter Punkt 6 [zum Strategieplan] gemacht: Das Ziel «eine hochwertige Siedlungsqualität zu erreichen, ist die Anwendung spezieller Planungsverfahren wie Testplanungen, Machbarkeitsstudien, Varianzverfahren, Sondernutzungsplanungen sowie Zonenplananpassungen zu prüfen» führt zu massiven Mehrkosten, Verzögerungen in der Bauplanung und somit zu hohen Hürden, Bauprojekte überhaupt zu realisieren. Fakt ist, dass die bestehenden Sondernutzungspläne in Rehetobel aus Sicht der Anonym zu keiner signifikant besseren Bauqualität in der Vergangenheit geführt haben. Weiter zeigt die aktuelle Realisierungsambition auf der Parzelle 66, dass in Gebieten mit Sondernutzungsplänen nur noch Bauherren mit entsprechenden finanziellen Möglichkeiten die Chance haben, solche Gebiete zu entwickeln. Dass die Parzelle 66, obschon an zentraler Lage liegt, bis heute trotz seit 20 Jahre langanhaltendem Bauboom noch nicht überbaut ist, zeigt den begrenzten Nutzen von Sondernutzungsplänen.	Wird zur Kenntnis genommen. Sondernutzungspläne (SNP) bieten der Gemeinde die Möglichkeit Qualität einzufordern, was in der Vergangenheit nur beschränkt gemacht wurde (oft lediglich Regelung von Baufeldern, Firstrichtungen und Dachform etc.). Auch können wichtige Themen der Erschliessung und der Aussenraumgestaltung im Sondernutzungsplan geregelt werden. Insbesondere wenn grössere Gebiete zusammenhängend entwickelt werden sollen, eine koordinierte Erschliessung erforderlich ist oder eine besonders behutsame Gebietsentwicklung angestrebt wird, liegt ein Sondernutzungsplan im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Auch wenn die Gemeinde auf die Ausscheidung von SNP-Pflichten verzichten würde, können der Kanton bzw. die Anwohner gestützt auf Art. 96 Baugesetz die Ausarbeitung eines SNP verlangen.
103	Die darin gemachten Formulierungen «Der Strassenraum ist zentrums- und siedlungsorientiert auszugestalten», «Aktivierung der Häuserzeilen entlang der St. Gallerstrasse», «Schaffung sozialer Dichte durch gezielte Setzung von publikumsorientierten Nutzungen und Freiräumen» sind sehr schwammig und schwer nachvollziehbar, was gemeint ist. Der Richtplanbeschluss setzt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zwecks «Aufwertung der Dorfzentrum» vor, was die Anonym als problematisch erachtet. Tatsache ist, dass die im Text erwähnten Parzellen mehrheitlich Privatpersonen oder Unternehmungen gehören. Eine Strategie zu entwickeln und umzusetzen, die allen Parteien vorschreibt wie sie ihr Objekt aufzuwerten haben, ist zu bezweifeln. Wer in der Kernzone oder im Ortsbildschutz ein Gebäude besitzt, ist heute schon an zahlreiche Vorschriften gebunden und muss die Denkmalpflege miteinbeziehen. Dies sind grundsätzlich schon weitgehende Eingriffe in die Eigentumsrechte und sollten nicht mit einer verbindlichen «Aufwertungsstrategie» zusätzlich beschränkt werden. Weiter sind die Kultur- als auch die Jugendkommission als beteiligte Prozesspartner ersatzlos zu streichen; es geht um eine rein bauliche Entwicklung.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Es geht eben nicht nur um rein bauliche Entwicklungen, sondern auch um die Schaffung und Aktivierung der Freiräume. Dabei können die genannten Kommissionen Unterstützung bieten. Der Richtplanbeschluss sieht für die Umsetzung eine Arbeitsgruppe vor, welche auch Grundeigentümer*innen einbezieht oder deren Interessen frühzeitig aufnimmt und vertritt. Zudem ist festzuhalten, dass der konkrete Prozessablauf noch zu definieren ist und der Gemeinderichtplan dazu nicht die richtige Ebene ist.
104	Anonym begrüsst die Überprüfung der Sondernutzungspläne und deren Aufhebung. Der Mehrwert dieses Instrument ist in der Vergangenheit den Beweis schuldig geblieben.	Wird zur Kenntnis genommen.
105	Die Pflicht, Sondernutzungspläne zu erstellen, soll ersatzlos gestrichen werden.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Sondernutzungspläne (SNP) bieten der Gemeinde die Möglichkeit Qualität einzufordern, was in der Vergangenheit nur beschränkt gemacht wurde (oft lediglich Regelung von Baufeldern, Firstrichtungen und Dachform etc.). Auch können die wichtige Themen der Erschliessung und der Aussenraumgestaltung im Sondernutzungsplan geregelt werden. Insbesondere wenn grössere Gebiete zusammenhängend entwickelt werden sollen, eine koordinierte Erschliessung erforderlich ist oder eine besonders behutsame Gebietsentwicklung angestrebt wird, liegt ein Sondernutzungsplan im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Auch wenn die Gemeinde auf die Ausscheidung von SNP-Pflichten verzichten würde, können der Kanton bzw. die Anwohner gestützt auf Art. 96 Baugesetz die Ausarbeitung eines SNP verlangen.
106	Anonym begrüsst die Schaffung von Begegnungsorten, kritisiert aber den Einbezug der Jugend- und Kulturkommission. Sie decken nur einen	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
	Teil der Bevölkerung ab und es sollte bei solchen Projekten, die alle involviert werden. Anonym sieht die OPK in der Führung unter Einbezug der Gesamtbevölkerung.	Die Federführung hat beim Gemeinderat zu liegen, da diese Aufgabe keine alleinige Kompetenz der genannten drei Kommissionen ist.
107	Anonym begrüsst die Einzonung von Gewerbegebieten explizit.	Wird zur Kenntnis genommen.
108	Anonym begrüsst die Stossrichtung dieses Beschlusses, fordert aber die Gleichbehandlung aller Immobilienbesitzer auf dem Gemeindegebiet. Auf die Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer kann verzichtet werden, die Abschaffung der Ausnützungsziffer ist ausreichend und einfacher zu kontrollieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Aufgabe die heutige Siedlungsdichte mindestens zu halten. Daher ist sie verpflichtet, auch die Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer wenigstens zu prüfen, um inskünftig unternutzte Bauvorhaben zu verhindern.
109	Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt 2 und 3 bezüglich Aussichtsschutz hingewiesen. Die Sicherstellung der Aussichtspunkte bedarf nach Ansicht Anonym einer Regelung, welche die Vorgaben zur Einhaltung präzisieren.	Wird zur Kenntnis genommen, vgl. obenstehende Antwort.
110	Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter «Richtplanbeschluss S 1.3.4 Siedlungsentwicklung mittelfristig» verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen, vgl. obenstehende Antwort.
111	Wie bereits unter dem Kapitel «ÖV» ausgeführt wurde, wünscht Anonym keine Reduktion des Tempos auf der Strassen St. Gallerstrasse / Heidenstrasse im Dorfgebiet. <i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
112	Die Ausdehnung auf 30er Zonen auf dem Gemeindestrassengebiet auf Antrag zu prüfen, ist sinnvoll; nicht aber auf den Kantonsstrassen. Anonym möchte, dass der Begriff «Gemeindegebiet» durch «Gemeindestrassengebiet» ersetzt wird.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Im Beschluss V 3.1.1 geht es nicht per se um Temporeduktionen, sondern um die Sicherheit entlang der Kantons- und Gemeindestrasse sowie bei Querungen derselben (Signalisation, Gestaltung etc.). Dies gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Beschluss V 2.5.1 handelt von den Temporeduktionen und bezieht sich explizit nur auf die Gemeindestrassen.
113	Anonym begrüsst die Integrierung der Bildung in den Richtplan und das Festhalten des Kindergartens und Schulangebot 1. und 2. Zyklus in unserer Gemeinde. Anonym empfiehlt angesichts der möglichen Fusionen und möglichen Anpassungen der Oberstufe den Teil «3. Zyklus in Trogen» wegzulassen. Einerseits hat es keinen Einfluss auf die Richtplanqualität und andererseits bleibt die Gemeinde flexibel.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Es gab vor rund 10 Jahren eine Volksabstimmung mit entsprechendem Inhalt, wo sich die Stimmbevölkerung klar für die Sekundarschule in Trogen aussprach.
114	Anonym ist der Auffassung, dass auch die vorschulische Kinderbetreuung Teil der Bildung. Das Angebot in Rehetobel (KITA, Tagesfamilien) ist in der Gemeinde nahezu inexistent, aber ein wichtigerer Aspekt, um die Attraktivität von Rehetobel für berufstätige Eltern zu erhöhen. Ein entsprechender Satz dazu im Richtplanbeschluss wäre wünschenswert. Vorschlag: «Das Kindergarten- und Schulangebot (1. und 2. Zyklus in Rehetobel) ist langfristig zu erhalten und Räumlichkeiten für ein vorschulisches Betreuungsangebot aufzubauen.»	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan.
115	Anonym begrüsst die darin gemachten Ausführungen. Es wird aber hinterfragt, ob dies in einen Richtplantext integriert werden muss. Anonym wünscht die Streichung des Richtplanbeschlusses und der Handlungsrichtlinien.	Es erfolgt keine Anpassung am Gemeinderichtplan. Da es sich bzgl. Infrastruktur (Büros etc.) um räumliche Themen handelt, sind diese im Richtplan abzuhandeln (Mehr- vs. Minderbedarf).
116	Anonym ist der Ansicht, dass dieser Abschnitt ungenügend ist und überarbeitet werden muss. Die Mobilfunkabdeckung auf dem Gemeindegebiet ist lückenhaft, der Ausbau notwendiger Infrastruktur wird seit Jahren torpediert. Analog zu Strassen, Strom oder Wasser steht die Gemeinde in der Pflicht, den Gemeindeeinswohnern eine ausreichende Mobilabdeckung zu bieten. Im Jahr 2023 gab es in der Schweiz mehr Mobilfunktelefone als Einwohner, der Grossteil der Bevölkerung – insbesondere die jüngere – verzichtet heute auf einen Festnetzanschluss.	Die Ausgangslage wird entsprechend angepasst. Die Gemeinde hat wenig Handhabe bzgl. Erstellung, Förderung oder Bewilligung von neuen Antennen, wenn diese aufgrund von Einsparungen blockiert werden. Hier sind insb. die projektierenden Mobilfunkunternehmen gefordert, bewilligungsfähige Baueingaben zu machen.
117	Anonym dankt allen involvierten Personen für Ihren Einsatz zugunsten des vorliegenden Richtplans und den dazugehörigen Unterlagen. Die gemachten Anmerkungen und Ausführungen von Anonym beziehen sich teilweise auf den Richtplan, sind aber auch Begehren bei der Detailausarbeitung zu verstehen. Mit der öffentlichen Orientierung am 14.01.25, dem anschliessend Workshop am 11.02.2025 und der Ausdehnung der Mitwirkungsmöglichkeit auf Mitte April 2025 hat der Gemeinderat aus Sicht Anonym das grösstmögliche unternommen, das Partizipationsrecht der Bevölkerung vollumfänglich zu gewährleisten. Der Bescheidene Ablauf beim Workshop vom 11. Februar 2025 ist bedauerlich, geht es beim Richtplan nicht weniger um die Entwicklung der Gemeinde für die nächsten Jahrzehnte. Andererseits dürfen die am Richtplan mitgewirkten Personen und Institutionen daraus auch den Schluss ziehen, in weiten Teilen eine gute Arbeit bei der Entwicklung des Richtplans geleistet zu haben. Dieser Ansicht ist auch Anonym.	Wird zur Kenntnis genommen.
118	<i>[Im Leserbrief sind keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse gegenüber der ausführlichen Stellungnahme von Anonym ersichtlich, vgl. Zeile Nr. 38.]</i>	Der Leserbrief wurde nicht als Mitwirkungseingabe berücksichtigt, da der Inhalt bereits durch die Stellungnahme von Anonym abgehandelt ist.
119	<i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i> Lösungsansätze: Dirty-Power nicht erst produzieren, wo möglich Schirmungen vorschreiben und Netzfilter einbauen, im Besonderen bei Photovoltaik- (PV-) Anlagen sowie die konsequente Einführung der 5-Leitersystemtechnik durch die EW-Betreiber auf Druck der Gemeinde. Die letztere Massnahme verhindert zudem, dass Hänge, welche durch Kriech- und Rückleitungsströme durch das Erdreich fliessen und die Wasserstoffbrückenbindungen der Tone/Silte auflösen (Adhäsionskraft), ins Gleiten kommen. Billigprodukte wie z.B. bei Wechselrichtern (PV!) verbieten.	Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Der Gemeinderichtplan stellt ein Koordinationsinstrument dar, das raumwirksame Aufgaben aufeinander abstimmt. Die Grundidee des Gemeinderichtplans besteht darin, die strategische Ausrichtung der Raumplanung festzulegen und die Interessen von Öffentlichkeit, Behörden und privaten Akteuren miteinander in Einklang zu bringen. Die konkrete technische Umsetzung von Leitungen oder Anlagenbauteile sollen und können nicht im Gemeinderichtplan geregelt werden. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung können auch im grundeigentümergebundenen Baureglement solche Themen nicht geregelt werden.
120	<i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i> Lösungsansätze: Zumindest sollte die Gemeinde den Netzbetreibern vorschreiben, das Glasfasernetz für die Datenübertragung zu nutzen und letzteres vollständig auszubauen. Die physikalisch-technischen und biologisch-medizinischen Probleme, welche 4G/5G-Antennen verursachen, sind ausreichend bekannt und können der Beilage «Argumentation» entnommen werden. Weitere Infos, insbesondere zum Thema «Kausalhaftung (=Produkthaftung) durch die Gemeinde» entnehme man der Homepage: www.IGSG-frei-AR.ch . Die Gemeinde soll auf dem ganzen Wohn-, Gewerbe- und Grüngebiet eine Negativplanung vorsehen und stattdessen den wesentlich schnelleren, stabileren und gesundheitlich unbedenklichen und billiger zu installierenden und betreibenden Glasfasernetzausbau fördern. Eine strahlungsfreie Gemeinde mit gesunden Erholungsgebieten trägt mehr zum Wachstum einer Gemeinde bei, als kranke, Sozialgeldbezügler.	Wie bereits ausgeführt, können solche explizite Anforderungen an die technischen Bauteile weder im Gemeinderichtplan noch im Baureglement geregelt werden. Wie im Richtplankapitel "I 5 Kommunikation" bereits dargelegt, ist das Glasfasernetz in der Bauzone flächendeckend ausgebaut. Ausserhalb der Bauzone ist das Glasfasernetz bereits teilweise ausgebaut. Damit ist Ihr genanntes Anliegen bzgl. Glasfasernetz seitens Gemeinde bereits umgesetzt.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
121	<i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i> Lösungsansätze: Ein mehrseitiger Bericht, als Brief an RR Dölf Biasotto hierzu, kann beim Autor bezogen werden und wird gerne von ihm erläutert. Die Themen sind zu komplex, um sie in diesem Papier auch nur andeutungsweise alle aufzählen zu können. Schirmungen für Leitungen und unter PV-Anlagen, wegen der Potentialdifferenzen, Netzfilter sowie EMV-Abnahme-Messungen sollten bei PV-Anlagen vorgeschrieben werden. Damit würde die Bevölkerung wenigstens minimal geschützt werden können. WKA-Anlagen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verhindern. Nur echte flatterstromfreie Alternativ-Projekte wie z.B. Hilpert-Turbinen-Wasserkraftwerke oder dezentrale Stehwasserkraftwerke mit mehreren 100-kW Leistung, welche beliebig in Quartieren aufgestellt werden können, sind finanziell zu fördern, weil sie die Stromnetze und die Ressourcen nicht belasten.	Die Gemeinde sieht derzeit keine finanzielle Förderung jeglicher Technologien vor. Wie bereits erläutert, kann die Gemeinde im Baureglement aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Vorgaben hinsichtlich Schirmungen oder Potenzialfilter machen.
122	<i>[Die Mitwirkungseingabe wird hier verkürzt wiedergegeben. In der Eingabe finden sich weitere Ausführungen.]</i> Lösungsansätze: Eine strikt getrennte Leitungsführung, z.B. auf der anderen Strassenseite und eine versetzte Anordnung der Armaturen und Leuchten löst das gesundheitlich massiv sich auswirkende Problem ohne Kostenfolge.	Die vorgeschlagene Entflechtung der verschiedenen Leitungsarten ist aus finanziellen Gründen kurz- und mittelfristig kaum möglich, da die Leitungen und Strassen jeweils am Ende der entsprechenden Lebensdauern neu aufgebaut bzw. verlegt werden. Ausserdem muss beim Strassen- und Leitungsbau auf diverse Einflüsse Rücksicht genommen werden, weshalb Ihre Forderung kaum flächendeckend umsetzbar ist.
123	Bestehender Rahmen ausreichend (Ausnutzung, W1 / W2, etc.)	Wird zur Kenntnis genommen.
124	- Mehr (kreative) Anreize für Baulandmobilisierung schaffen - Wie sollen Anreize geschaffen werden, um Baulücken zu schliessen?	Im Richtplanbeschluss S 1.4 Baulandmobilisierung sind bereits verschiedene Massnahmen festgehalten. Die Gemeinde setzt in erster Linie auf Beratung und Information der Grundeigentümerschaften.
125	- Auswirkungen der Aufhebung der Ausnützungsziffer sind schwer vorstellbar (viele Reihenhäuser? Mehrfamilienhäuser mit 40 Whgen?) - Wie soll der ländliche Charakter ohne Ausnützungsziffer gewahrt werden? Bereits heute wäre mit der bestehenden Ausnützungsziffer viel möglich.	Es besteht bereits ein Richtplanbeschluss bzgl. Überprüfung möglicher Folgen bei Anpassung Ausnützungsziffer (S 6.1.3). Dazu gehört auch die Überprüfung von möglichen Begleitmassnahmen. Dies wird im Rahmen der Zonenplanrevision erarbeitet.
126	- Mischnutzungen im Gebiet Kaien werden kontrovers diskutiert - Warum wird die «langfristige Gewerbegebietsentwicklung» nicht in eine Gemischte Gewerbezone verändert?	Es wird an der vorgesehenen Gewerbenutzung festgehalten. In Rehetobel gibt es derzeit nur wenige reine Gewerbezone. Mit der angezeigten Ausscheidung soll explizit für das Gewerbe Bauzone geschaffen werden.
127	Welche Nutzungsform wird beim Beschluss S. 4.1 bevorzugt?	In den Mischzonen soll keine Nutzungsart pauschal bevorzugt werden, dies ist situativ zu entscheiden.
128	Braucht es eine Freihaltezone unterhalb der Alten Landstrasse auf Höhe der Schulstrasse?	Nein, da das Gebiet ausserhalb Bauzone liegt und sehr steil ist. Eine Einzonung in den nächsten Jahrzehnten ist unwahrscheinlich, womit eine Freihaltezone überflüssig ist.
129	- Inwiefern ist es möglich, mit dem Gemeinderichtplan alternative Wohnformen zu fördern, um zu grossen Wohnraum freizugeben? - Gibt es auf Stufe Richtplan die Möglichkeit, folgendes zu fördern: Mietobjekte, Alters- bzw. Generationenwohnungen?	Mit dem Gemeinderichtplan kann dies nur untergeordnet gesteuert werden.
130	- Lässt sich das Gebiet Kaien touristisch besser bewirtschaften? Parkgebühren? - Inwiefern lassen sich im Gebiet Kaien Gewerbezone + Tourismus vereinbaren? - Gratis Parkierung Scheidweg aufheben - Kaien: Nutzung des touristischen Potenzials verbessern (Parkplätze, etc.)	Die Erhebung von Parkgebühren ist grundsätzlich möglich. Es ist fraglich, ob damit eine bessere Besucherlenkung ermöglicht wird. Die Nutzungen Gewerbe und Tourismus sollten sich nicht gegenseitig negativ beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebszeiten, gibt es vielleicht sogar Synergienmöglichkeiten bei den versiegelten Flächen (Parkplätze am Wochenende).
131	Ist statt der Entwicklung im Oberstädeli (S 1.3.3) eine Entwicklung im Sonder möglich (Parz. Nr. 936)?	Dies wurde bereits durch die Kommission geprüft. Aufgrund der Gefährdung für Hangrutschungen ist eine Neueinzonung der Parzelle Nr. 936 nur erswert möglich.
132	Beim Siedlungsabschluss Holderen sollte das Ortsbild politisch eingefordert werden. Braucht es allenfalls eine Planungszone?	Eine Planungszone ist derzeit nicht vorgesehen und kann nicht über den Gemeinderichtplan gesteuert werden.
133	Bedeutet eine Sondernutzungsplanpflicht, dass im bezeichneten Gebiet so viel wie möglich gebaut werden darf? Qualität?	Eine Sondernutzungsplanpflicht bedeutet nicht, dass so viel wie möglich gebaut wird. Es bedeutet, dass eine angemessene Dichte mit hoher Qualität realisiert werden soll (= qualitative Innenentwicklung).
134	- Warum soll im Midegg keine Weilerzone entstehen? - Sind weitere Weilerzonen möglich? (Midegg und weitere); Allenfalls mit Antrag an Kanton - Warum ist S 2.3.1 (Usser Kaien) ein Weiler?	Der kantonale Richtplan bezeichnet die Gebiete, in welchen Weilerzonen ausgeschieden werden können abschliessend. Usser-Kaien gehört zu diesen Gebieten, Midegg jedoch nicht. Anträge an den Kanton sind möglich, werden aber voraussichtlich erst nach Abschluss der Revision des Gemeinderichtplans berücksichtigt.
135	Was sind die Vor- und Nachteile einer Weilerzone?	Abweichend von den Vorschriften ausserhalb der Bauzone (= Nichtbauzone) ermöglichen Weilerzonen Umnutzungen und ggf. massvolle Erweiterungen von bestehenden Bauten.
136	Michlenberg / Lobenschwende Landschaftsschutz ist gut	Wird zur Kenntnis genommen.
137	Wasserperle: Waldbewirtschaftung bleibt möglich, Wasser wird geschützt	Wird zur Kenntnis genommen.
138	Weitere Bänkli als Aussichtspunkt festlegen (Nr. 4 im Plan)	Die beiden bestehenden Bänkli im Gebiet Oberrechstein werden als kommunale Aussichtspunkte im Plan ergänzt.
139	Grubenmannbrücke über Goldach (nationales Kulturgut) fehlt	Die Brücke wird als Hinweis aus dem kantonalen Schutzzonenplan im Gemeinderichtplan dargestellt.
140	Im Dorf existieren die eingezeichneten Bäume in der Realität nicht (Forderung nach Ersatz)	Es wurden bereits Ersatzpflanzungen vorgenommen. Diese Bäume brauchen naturgemäss einige Jahre, bis dieselbe Grösse erreicht ist.
141	Bei einigen Aussichtspunkten (Nr. 10 im Plan) wurden Bäume gesetzt, welche unter Schutz gestellt werden sollten	Ausserhalb der Bauzone ist der Kanton für den Natur- und Kulturschutz zuständig. Bestehende Schutzobjekte werden als Hinweise aus dem kantonalen Schutzzonenplan im Gemeinderichtplan dargestellt.
142	Was sind kommunale und was sind kantonale Aussichtspunkte? (Legende berichtigen)	Die kantonalen Aussichtspunkte wurden aus dem kantonalen Richtplan übernommen. Die kommunalen Aussichtspunkte stellen untergeordnete Ergänzungen auf kommunaler Stufe dar.
143	Was gilt als Waldgrenze? Verschiebt sich diese? (nicht bewirtschaftet)	Die Waldgrenze in der Nähe des Siedlungsgebiets durch den Kanton festgestellt und nach öffentlicher Auflage festgelegt. Ausserhalb der Bauzone gilt der dynamische Waldbegriff, d.h. der Wald kann sich auch ausdehnen, falls die Waldränder nicht entsprechend gepflegt bzw. geschnitten werden.
144	Wo liegt das «Sonderwaldreservat Gupfloch» und warum ist dieses nicht im Gemeinderichtplan eingetragen?	Das Sonderwaldreservat liegt vollständig innerhalb des Waldgebiets. Da es aus ortsplanerischer Sicht keinen räumlichen Handlungsbedarf gibt, ist dieses auch nicht speziell in den Plänen ausgewiesen.
145	- Erschliessung Holderen über Gemeindezentrum wird begrüsst - Prüfung Parzelle Nr. 66 über Holderenstrasse über bestehende Zufahrt	Wird zur Kenntnis genommen.

NR.	ANTRAG	ANTWORT DER GEMEINDE
146	Schulerverkehr soll auf Oberstrasse kanalisiert werden	Wird zur Kenntnis genommen.
147	Midegg: es gibt kein Trottoir, Lärmbelastung ist hoch, hohe Geschwindigkeit ist problematisch	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau oder eine Temposignalisierung sind unter Federführung des Kantons umzusetzen. Der kantonale Strassenlärmkataster zeigt keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte.
148	- Sonnhalde: Fussweg fehlt - Buechschwende: Fussweg fehlt	Im Plan sind nicht alle vorhandenen Fusswege ausserhalb der Bauzonen verzeichnet.
149	Oberkaien: neuer Wanderweg fehlt	Der Plan wird angepasst, sobald der neue Wanderweg in den übergeordneten Plangrundlagen hinterlegt ist.
150	Sägholz: Zufahrt von beiden Seiten für Gewerbeverkehr soll sichergestellt werden	Wird zur Kenntnis genommen
151	Zittäfeld: Sichtbarkeit Fussgänger nicht gewährleistet	Mit den vorgesehenen Ausbauprojekten soll die Sicherheit und Sichtbarkeit des Fussverkehrs erhöht werden.
152	Wie stellt sich der Gemeinderat die Umsetzung der Tempo 30 Zonen auf dem Gemeindegebiet vor?	Auf einem Grossteil der Gemeindestrassen gilt bereits Tempo 30 oder ist die Einführung geplant.
153	Wie soll das Sägholz erschlossen werden? Vom Dorf aus oder nur via Lobenschwendli?	Das Sägholz soll grundsätzlich von beiden Seiten erschlossen sein.
154	Blatten: Fahrverbot für LKW?	Ein LKW-Fahrverbot in Richtung Hofmüli ist derzeit nicht vorgesehen.
155	Einfluss der Gemeinde auf kantonale Vorgaben?	Die Gemeinde kann zwar stete Lobbyarbeit beim Kanton betreiben und sich im Rahmen von Vernehmlassungen oder Stellungnahmen für die kommunalen Interessen einsetzen. Die übergeordneten kantonalen Vorgaben sind jedoch einzuhalten.
156	Anregung: Schlittelpiste soll während Nutzung als Einbahn umfunktioniert werden (gefährliche Situationskonflikte)	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist als strategisches Koodinationsinstrument nicht die richtige Planungsstufe für eine solche Regelung.
157	Begegnungsorte pflegen, auch von Privaten wie Badi (Sportplätze, Platz vor Gemeindezentrum)	Wird zur Kenntnis genommen
158	Digitalisierungsstrategie fehlt (Angebote für Bevölkerung, Infrastruktur, Service Public etc.)	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist als strategisches, räumliches Koodinationsinstrument nicht die richtige Planungsstufe für eine solche Strategie.
159	Strategische Ausrichtung bei Gesundheit, Fürsorge fehlt	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist als strategisches, räumliches Koodinationsinstrument nicht die richtige Planungsstufe für eine solche Strategie.
160	Erneuerbare Energien sollen gefördert werden (Solarhaus 100% Energiehaus)	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist als strategisches, räumliches Koodinationsinstrument nicht die richtige Planungsstufe für eine solche Strategie. Im Rahmen der Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee (ÄüB) ist die Gemeinde Rehetobel jedoch an regionalen Planungen wie der Erarbeitung eines Energie- Richtplans beteiligt.
161	Abfall: wie weiter?	Ein Halbunterflurcontainerkonzept wurde erarbeitet und soll zeitnah umgesetzt werden. Mit der Erschliessung des Parkdecks wird die Entsorgungstelle beim Gemeindehaus überprüft und optimiert.
162	Privaten Solarstrom im Dorf für mehr Leute zur Verfügung stellen und nutzen	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist als strategisches, räumliches Koodinationsinstrument nicht die richtige Planungsstufe für eine solche Strategie. Im Rahmen der Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee (ÄüB) ist die Gemeinde Rehetobel jedoch an regionalen Planungen wie der Erarbeitung eines Energie- Richtplans beteiligt.